



**Universität für Bodenkultur  
Wien**

**Bericht über die Prüfung des  
Rechnungsabschlusses zum  
31. Dezember 2007**

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
30. April 2008  
*Dieser Bericht beinhaltet 48 Seiten und 5 Beilagen*  
10002179

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Auftrag und Durchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse</b>	<b>3</b>
2.1. Rechtliche Verhältnisse	3
2.2. Steuerliche Verhältnisse	10
2.3. Wirtschaftliche Verhältnisse	10
2.3.1. Überblick	10
2.3.2. Übertragung von Rechten und Pflichten	13
2.3.3. Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten	14
2.3.4. Überleitung des Personals	14
2.3.5. Finanzierung und Leistungsvereinbarung	15
2.3.6. Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten	18
<b>3. Zusammengefasste Darstellungen zum Rechnungsabschluss</b>	<b>20</b>
3.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	20
3.2. Vermögenslage	20
3.3. Geldflussrechnung	23
3.4. Ertragslage	24
3.5. Ausgewählte Kennzahlen	26
<b>4. Aufgliederungen und Erläuterungen von Posten des Rechnungsabschlusses</b>	<b>27</b>
4.1. Bilanz	27
4.1.1. Bilanz – Aktivseite	27
4.1.2. Bilanz – Passivseite	33
4.2. Gewinn- und Verlustrechnung	37
4.3. Angaben und Erläuterungen	41
<b>5. Rechnungswesen</b>	<b>42</b>
<b>6. Ergebnis der Prüfung und Bestätigungsvermerk</b>	<b>43</b>

## Beilagenverzeichnis

	<b>Beilage</b>
<b>Rechnungsabschluss</b>	
Bilanz zum 31. Dezember 2007	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2007	II
Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2007 (einschließlich Anlage 1)	III
<b>Andere Beilagen</b>	
Freiwillige Aufteilung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden zwischen Bundesmitteln und Forschung im Auftrag Dritter (§ 27 UG 2002) und vollständige Gewinn- und Verlustrechnung für beide Bereiche für das Rechnungsjahr 2007	IV
<b>Auftragsbedingungen</b>	V

### Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## **Abkürzungsverzeichnis**

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
ab	abzüglich
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Wien
EBIT	Earnings before interest and taxes: Betriebserfolg
EBT	Earnings before taxes: Gesamtergebnis vor Ertragsteuern
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
ESTG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
exkl	exklusive
idgF	in der geltenden Fassung
inkl	inklusive
iVm	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio	Millionen
TEUR	Tausend Euro
UG 2002	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) idgF
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UnivReVo	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ.RechnungsabschlussVO) idgF
UOG 1993	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts- Organisationsgesetz)
UStG	Umsatzsteuergesetz idgF
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86, idgF
zB	zum Beispiel
zu	zuzüglich

Funktions- und Berufsbezeichnungen verstehen sich in der jeweiligen weiblichen bzw. männlichen Form.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats der  
Universität für Bodenkultur  
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2007 der

**Universität für Bodenkultur  
Wien**

(im Folgenden auch kurz "BOKU" oder "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Auftrag und Durchführung

Mit Entscheidung des Universitätsrats der Universität für Bodenkultur Wien, vom 1. Oktober 2007 wurde uns der **Auftrag** erteilt, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2007 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit unter Einschluss der Bestimmungen der Satzung der Universität zu prüfen.

Wir führten die Prüfung im Dezember 2007 (Vorprüfung) sowie im März und April 2008 (Hauptprüfung) in den Räumen der Universität für Bodenkultur in Wien durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Rainer Hassler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Als **Unterlagen** für unsere Prüfung dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Universität. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden von den Mitgliedern des Rektorats der Universität und den uns genannten Sachbearbeitern gegeben.

Die Prüfung ist gemäß § 16 UG 2002 iVm § 14 UnivReVo eine **Pflichtprüfung**. Die in § 14 UnivReVo und in § 269 UGB aufgestellten Grundsätze wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet.

Grundlage für unsere Prüfung sind die mit der Universität vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich berufsüblichen **Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit ist nicht zu erreichen, da jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass Falschdarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 16 UG 2002 nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnitts des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (§§ 189 bis 216 UGB) sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 16 Abs 2 UG 2002 erlassenen Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (UnivReVo) erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2007 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung der Universität.

Die Mitglieder des Rektorats bestätigten uns die **Vollständigkeit** des Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen schriftlich.

## 2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

### 2.1. Rechtliche Verhältnisse

Gemäß § 1 UG 2002 sind die Universitäten Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind. Um den sich ständig wandelnden Erfordernissen organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung zu tragen, konstituieren sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung.

Die Universitäten sind gemäß § 4 UG 2002 **juristische Personen des öffentlichen Rechts**.

Die **Universität für Bodenkultur Wien** ist Gesamtrechtsnachfolgerin der gleichnamigen Universität (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 5 UOG 1993. Die Universität ist weiters Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Forschungsinstituts für Agrarbiotechnologie Tulln (§ 136 Abs 3 und Abs 5 UG 2002).

Die Universitäten erlassen durch Verordnung (**Satzung**) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst (Satzungsfreiheit gemäß § 5 UG 2002). In der Satzung sind gemäß § 19 Abs 2 UG 2002 insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

- Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats, des Rektorats, des Senats und anderer Organe
- Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs
- generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen
- studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teils des UG 2002
- Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs 2 UG 2002)
- Erlassung eines Frauenförderungsplans sowie Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung
- Richtlinien für akademische Ehrungen
- Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventen der Universität.

Eine Einreichung zum **Firmenbuch** sowie die **Veröffentlichung** in der Wiener Zeitung sind im UG 2002 nicht vorgesehen. Gemäß § 20 Abs 6 UG 2002 hat jede Universität ein **Mitteilungsblatt** herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

- Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung
- Eröffnungsbilanz sowie Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht und Wissensbilanz

- Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen sowie Richtlinien der Leitungsorgane
- Curricula
- von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventen von Universitätslehrgängen
- Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse
- Ausschreibungen und Ergebnisse von Wahlen sowie Ausschreibungen von Stellen und Leitungsfunktionen
- Mitglieder der Leitungsorgane
- Verleihung von Lehrbefugnissen sowie Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen
- Verwendung der Studienbeiträge.

**Ziele, leitende Grundsätze und Aufgaben** der Universitäten sind in den §§ 1 ff UG 2002 geregelt:

- Die Universitäten sind gemäß § 1 UG 2002 berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalte als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten mit dem **Ziel** einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen.
- Die **leitenden Grundsätze** für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind gemäß § 2 UG 2002:
  1. Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre und Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre
  2. Verbindung von Forschung und Lehre, Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie Verbindung von Wissenschaft und Kunst
  3. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
  4. Lernfreiheit
  5. Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge
  6. Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten, bei der Qualitätssicherung der Lehre und der Verwendung der Studienbeiträge
  7. nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals
  8. Zusammenwirken der Universitätsangehörigen
  9. Gleichstellung von Frauen und Männern



10. soziale Chancengleichheit
  11. besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen
  12. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.
- Gemäß § 3 UG 2002 erfüllen die Universitäten im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende **Aufgaben**:
    1. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst
    2. Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste
    3. wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe
    4. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
    5. Weiterbildung, insbesondere der Absolventen von Universitäten
    6. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität
    7. Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst
    8. Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste
    9. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
    10. Pflege der Kontakte zu den Absolventen
    11. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

Das **Rechnungsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Die **obersten Organe** der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, der Rektor und der Senat. Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe der Universität ist unzulässig. Die Aufgaben der obersten Organe sind in den §§ 21 ff UG 2002 geregelt.

Der **Universitätsrat**, der im Rechnungsjahr 2007 sieben Sitzungen abhielt, hat gemäß § 21 UG 2002 folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats
2. Stellungnahme zur Ausschreibung der Funktion des Rektors durch den Senat
3. Wahl des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats sowie Wahl der Vizerektoren auf Grund eines Vorschlags des Rektors und nach Stellungnahme des Senats
4. Abschluss des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarung mit dem Rektor
5. Abberufung des Rektors und der Vizerektoren

6. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission
7. Stellungnahme zu den Curricula und zu den Studienangeboten außerhalb der Leistungsvereinbarung
8. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen
9. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses, des Leistungsberichts des Rektorats und der Wissensbilanz und Weiterleitung an den Bundesminister
10. Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität
11. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen
12. Berichtspflicht an den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens
13. Genehmigung von Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern gemäß § 28 Abs 1 UG 2002.

Der Universitätsrat ist gemäß § 21 Abs 2 UG 2002 berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

#### **Mitglieder des Universitätsrats der Universität für Bodenkultur Wien**

Die Zusammensetzung des Universitätsrats stellt sich für das Rechnungsjahr 2007 und den Zeitraum der Bilanzerstellung chronologisch wie folgt dar:

Jänner 2007 - Juni 2007

em.O.Univ.Prof. Dr.Dr.h.c. Hans Tuppy  
tit.ao.Univ.Prof. Dr.Dr.h.c. Friedrich Dorner  
Obersenatsrätin Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter  
Generaldirektor Dipl.Ing. Johann Marihart  
Dipl.Ing. Richard Ramsauer  
Prof.Dr. Andrea Schenker-Wicki  
Dipl.ta.Dr. Christine Weber

Juli 2007 - August 2007

em.O.Univ.Prof. Dr.Dr.h.c. Hans Tuppy  
Obersenatsrätin Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter  
Generaldirektor Dipl.Ing. Johann Marihart  
Prof.Dr. Andrea Schenker-Wicki  
Dipl.ta.Dr. Christine Weber

September 2007 - März 2008  
em.O.Univ.Prof. Dr.Dr.h.c. Hans Tuppy  
Obersenatsrätin Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter  
Univ.Prof. Dr. Hartmut Kahlert  
Prof.Dr. Andrea Schenker-Wicki  
Dipl.ta.Dr. Christine Weber  
Generaldirektor Dipl.Ing. Johann Marihart  
Senator h.c. Dr. Norbert Rozsenich

ab April 2008  
Univ.Prof.i.R. Dipl.Ing. Dr. Werner Biffl (Vorsitzender)  
Senator h.c. Dr. Norbert Rozsenich (Stellvertreter)  
Obersenatsrätin Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter  
Ao.Univ.Prof. Mag. Dr. Fatima Ferreira-Briza  
Dipl.Ing. Dr. Sabine Herlitschka, MBA  
Univ.Prof. Dr. Hartmut Kahlert  
Generaldirektor Dipl.Ing. Johann Marihart

Das **Rektorat** leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen gemäß § 22 UG 2002 insbesondere:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
5. Bestellung der Leiter von Organisationseinheiten
6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leitern der Organisationseinheiten
7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6 UG 2002) zu den einzelnen Organisationseinheiten
8. Aufnahme der Studierenden
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
10. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
11. Erteilung der Lehrbefugnis
12. Stellungnahme zu den Curricula
13. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens
14. Budgetzuteilung
15. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz

16. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs 1 UG 2002.

Das Rektorat besteht aus dem Rektor und bis zu vier Vizerektoren. Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; die Vizerektoren sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge des Rektors gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung setzt sich das **Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien** wie folgt zusammen:

Dipl.Ing. Dr.techn. Ingela Bruner (Rektorin)  
Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr.nat.techn. Martin H. Gerzabek (Vizektor für Forschung)  
Dr. Lothar Matzenauer (Vizektor für Personal und Recht)  
Dr. Erich Seyer (Vizektor für Finanzen und Ressourcen)

Der **Rektor** hat gemäß § 23 UG 2002 folgende Aufgaben:

1. Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektoren
3. Leitung des Amtes der Universität
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesminister
5. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
6. Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektoren
7. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessoren
8. Führung von Berufungsverhandlungen
9. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
10. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs 1 UG 2002.

Die Aufgaben des **Senats** sind in § 25 UG 2002 wie folgt geregelt:

1. Erlassung und Änderung der Satzung
2. Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplans
3. Zustimmung zu dem vom Rektorat beschlossenen Entwurf des Organisationsplans
4. Änderung der Größe des Universitätsrats und Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs 6 Z 1 und Abs 7 UG 2002)

5. Ausschreibung der Funktion des Rektors und Erstellung eines Dreiervorschlages für die Wahl des Rektors an den Universitätsrat
6. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Rektors bezüglich der Vizerektoren (Anzahl, Beschäftigungsausmaß und Wahlvorschlag)
7. Mitwirkung bei der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats, des Rektors sowie von Vizerektoren
8. Mitwirkung an Habilitationsverfahren
9. Mitwirkung an Berufungsverfahren
10. Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge
11. Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventen von Universitätslehrgängen
12. Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten
13. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden
14. Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis
15. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen
16. Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane
17. Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat
18. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
19. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission
20. Entsendung eines Mitglieds für die Schlichtungskommission.

Die Universitäten unterliegen gemäß §§ 9 und 45 UG 2002 der **Aufsicht** des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Die vom Rektorat zu führende Gebarung der Universität unterliegt gemäß § 15 UG 2002 der Prüfung durch den Rechnungshof.

Das **Eigenkapital** der Universität für Bodenkultur beträgt EUR 16.873.845,78. Es entwickelte sich im Rechnungsjahr wie folgt:

	2007	2006
	EUR	EUR
Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum <b>1. Jänner 2004</b> ermittelten Vermögensgegenständen und Schulden	21.209.823,37	21.209.823,37
Rücklagen aus dem Jahr 2004 (= Jahresüberschuss 2004)	503.923,28	503.923,28
Jahresfehlbetrag	-1.358.341,26	-1.768.246,98
Ergebnisvortrag	-3.481.559,61	-1.713.312,63
<b>Stand am 31. Dezember</b>	<b>16.873.845,78</b>	<b>18.232.187,04</b>

## 2.2. Steuerliche Verhältnisse

Gemäß § 18 Abs 2 UG 2002 finden alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Universitäten Anwendung, soweit diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

Nach § 4 UG 2002 sind die Universitäten juristische Personen des öffentlichen Rechts. Als inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Universität für Bodenkultur Wien gemäß § 1 Abs 3 Z 2 KStG mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG (Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben werden) beschränkt steuerpflichtig.

Umsatzsteuerlich sind die Leistungen der Universität für Bodenkultur Wien dem Hoheitsbereich des Bundes zuzuordnen. Demgemäß sind die Umsätze der Universität Wien nicht steuerbar, soweit kein Betrieb gewerblicher Art gemäß § 2 UStG begründet wird.

Die von der Universität unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Versuchswirtschaft Groß Enzersdorf und Versuchsgarten für Wald- und Obstbau) stellen Betriebe gewerblicher Art (BgA) dar; demzufolge unterliegen die im Rahmen dieser BgAs erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer und berechtigen auch zum Vorsteuerabzug.

Die Universität für Bodenkultur wird beim **Finanzamt** Wien 1/23 unter der **Steuernummer** 532/8894 erfasst. Sie wird steuerlich nicht vertreten.

## 2.3. Wirtschaftliche Verhältnisse

### 2.3.1. Überblick

Die Universität für Bodenkultur Wien wurde im Jahre 1872 mit Rektorats- und Dekanatsverfassung als Hochschule für Bodenkultur in Wien gegründet. Heute versteht sich die Universität für Bodenkultur Wien, die Alma Mater Viridis, als Lehr- und Forschungsstätte für erneuerbare Ressourcen, die eine Voraussetzung für das menschliche Leben sind. Aufgabe der BOKU ist es, durch die Vielfalt ihrer Fachgebiete zur Sicherung dieser Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen entscheidend beizutragen. Durch die Verbindung von Naturwissenschaften, Technik und Wirtschaftswissenschaften versucht sie, das Wissen um die ökologisch und ökonomisch nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen in einer harmonischen Kulturlandschaft zu mehren.

Zur Universität für Bodenkultur Wien zählen dabei folgende Departments und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen:

- Department für Materialwissenschaften und Prozesstechnik
- Department für Biotechnologie
- Department für Wasser, Atmosphäre und Umwelt
- Zentrum für Nanobiotechnologie
- Department für Chemie
- Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung
- Department für Lebensmittelwissenschaften und -technologie
- Department für Raum, Landwirtschaft und Infrastruktur
- Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Department für Nachhaltige Agrarsysteme
- Department für Bautechnik und Naturgefahren
- Department für Wald- und Bodenwissenschaften
- Department für Angewandte Pflanzenwissenschaften und Pflanzenbiotechnologie
- Department für Agrarbiotechnologie Tulln

Der Sitz der Universität befindet sich in 1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33.

Der **Personalstand** (Vollzeitäquivalente) und der **Personalaufwand** entwickelten sich wie folgt:

	Jahres- durchschnitt 2007	Jahres- durchschnitt 2006
UniversitätsprofessorInnen	56	60
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschl UniversitätsdozentInnen	583	583
Mitarbeiter für Forschungsprojekte im Auftrag Dritter (§ 26 UG)	95	77
Allgemeines Universitätspersonal	461	464
	<b>1.195</b>	<b>1.184</b>

## Personalaufwand

	2007	2006	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Bezüge von				
UniversitätsprofessorInnen	5.278	5.264	14	0,3
UniversitätsdozentInnen	6.874	6.716	158	2,4
Allgemeines Universitätspersonal	11.448	10.812	636	5,9
Lehrbeauftragte, TutorInnen, GastprofessorInnen	1.261	1.248	13	1,0
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb	3.567	3.214	353	11,0
UniversitätsassistentInnen	3.603	3.923	-320	-8,2
Mitarbeitern für Forschungsprojekte im Auftrag Dritter (§ 27 UG)	12.518	10.966	1.552	14,2
Mitarbeitern für Forschungsprojekte im Auftrag Dritter (§ 26 UG)	3.196	2.299	897	39,0
Prüfungsgebühren, Prämien, Zulagen und Entschädigungen	3.727	4.013	-286	-7,1
Abfertigungsaufwand (einschließlich Veränderung der Rückstellung für Abfertigungen)	830	890	-60	-6,7
Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	304	386	-82	-21,2
Aufwendungen für Altersversorgung	3.149	3.113	36	1,2
Zuweisung zur Rückstellung für Jubiläumsgelder	589	315	274	87,0
Zuweisung zur Rückstellung für Forschungssemester	547	0	547	x
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionskassenregelung	910	0	910	x
Veränderung der Rückstellung für Zeitguthaben	140	5	135	x
Veränderung der Rückstellung für Leistungsprämien	294	164	130	79,3
Veränderung der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	-431	544	-975	-179,2
Veränderung der Rückstellung für Kollegiangelder und Lehraufträge	68	309	-241	-78,0
Gesetzlicher Sozialaufwand (einschließlich gehaltsabhängige Abgaben)	8.607	8.230	377	4,6
Freiwilliger Sozialaufwand	58	62	-4	-6,5
	<b>66.538</b>	<b>62.473</b>	<b>4.065</b>	<b>6,5</b>



### **2.3.2. Übertragung von Rechten und Pflichten**

#### **Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten**

Gemäß § 137 UG 2002 gehen die Mietrechte an den vom Bund, einer Universität oder einer teilrechtsfähigen Organisationseinheit einer Universität angemieteten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens des UG 2002 an der Universität (Stichtag, das war der 1. Jänner 2004) unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12 a und 46 a Mietrechtsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die am Tag vor dem Stichtag nutzende Universität oder Medizinische Fakultät über.

Zu diesem Stichtag tritt die Universität auch als Verpächterin oder Leihgeberin an Stelle des Bundes in die bestehenden Pacht- und Leihverträge ein.

Das Mietrecht geht auf jene Universität über, der die Liegenschaft, das Gebäude oder die einzelnen Räumlichkeiten am Tag vor dem Stichtag zur ausschließlichen und dauerhaften Nutzung zugeordnet war oder waren. Ist eine Liegenschaft, ein Bauwerk oder sind einzelne Räumlichkeiten mehreren Universitäten zur gemeinsamen dauerhaften Nutzung überlassen, geht das Mietrecht auf jene Universität über bzw wird jener Universität das Hauptmietrecht eingeräumt, die das Objekt im Beobachtungszeitraum zwischen 1. Jänner 2001 und 30. September 2003 überwiegend genutzt hat (§ 138 UG 2002).

#### **Übertragung der im Eigentum des Bundes stehenden Mobilien auf die Universitäten**

Das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Bundes, das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden des UG 2002 den Universitäten und Universitäten der Künste zur Nutzung überlassen ist, geht gemäß § 139 UG 2002 einschließlich aller zugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag (Stichtag) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die nutzende Universität über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

Abweichend davon verbleiben die Bestände der Universitätsbibliotheken, die aus geschichtlichem, künstlerischem und sonstigem kulturellen oder wissenschaftlichen Zusammenhang ein Ganzes bilden, im Eigentum des Bundes. Weiters verbleiben die Mobilien im Eigentum des Bundes, die einzelnen Universitäten insbesondere zu Zwecken der Repräsentation oder zur künstlerischen Ausgestaltung teilweise vorübergehend zur Nutzung überlassen worden sind.

#### **Übertragung der im Eigentum teilrechtsfähiger Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste stehenden Immobilien, Mobilien und Rechte auf die Universitäten**

Das Eigentumsrecht am beweglichen und unbeweglichen Vermögen der bisher teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste geht einschließlich aller zugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens des UG 2002 an der betreffenden Universität im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Universität über (§ 140 UG 2002).

Die Universitäten haben dafür zu sorgen, dass bestehenden Auflagen, Bedingungen und Widmungen bestmöglich entsprochen wird. Eine interne personenbezogene Drittmittel-Zuweisung des damit verbundenen Vermögenswertes ist dadurch nicht ausgeschlossen.

### **2.3.3. Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten**

Die Universitäten sind gemäß § 117 UG 2002 insbesondere im Rahmen ihrer Mietrechte verpflichtet, für eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecken zu sorgen.

Von der BIG oder von anderen Dritten angemietete Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten, die kurzfristig nicht zu universitären Zwecken benötigt werden, dürfen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies auf Grund des Mietvertrages und des Mietrechtsgesetzes zulässig ist.

### **2.3.4. Überleitung des Personals**

Für den Bereich jeder Universität wird gemäß § 125 UG 2002 ein "Amt der Universität" eingerichtet, das dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unmittelbar nachgeordnet ist und vom Rektor der Universität geleitet wird. Das "Amt der Universität" ist Dienstbehörde erster Instanz.

**Beamte**, die am Tag vor der vollen Wirksamkeit des UG 2002 an der Universität im Planstellenbereich Universitäten oder Universitäten der Künste ernannt sind, gehören ab dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Tag (Stichtag) für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt jener Universität an, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben, und sind dieser Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden.

Beamte, die in einem anderen Planstellenbereich ernannt und der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, gelten bei entsprechendem Bedarf ab dem Stichtag weiterhin der Universität zur Dienstleistung zugewiesen.

Im Planstellenbereich Universitäten oder Universitäten der Künste ernannte bzw zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und in einem definitiven Bundesdienstverhältnis stehende Beamte sind den Arbeitnehmern der Universität in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis organisationsrechtlich gleichgestellt.

Dem "Amt der Universität" zugewiesene Beamte in einem definitiven Dienstverhältnis (§ 125 Abs 8 UG 2002) bzw die sich zum Stichtag in einem provisorischen Dienstverhältnis befinden (§ 125 Abs 9 UG 2002), haben, wenn sie innerhalb von drei Jahren ab dem Stichtag bzw ab ihrer Definitivstellung ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem auf den Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.

Für dem "Amt der Universität" zugewiesene BeamtInnen hat die Universität dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Gemäß § 125 Abs 12 UG 2002 beträgt dieser Beitrag 31,8 % des Aufwandes an Aktivbezügen. Die von den BeamtInnen einzubehaltenden Pensionsbeiträge sind anzurechnen.

Bedienstete des Bundes (**Vertragsbedienstete des Bundes**), die am Tag vor der vollen Wirksamkeit des UG 2002 an der Universität zu Lasten einer Planstelle der Planstellenbereiche Universitäten oder Universitäten der Künste in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmer jener Universität, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben.

Die Universität setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber diesen Arbeitnehmern fort. Das VBG gilt hinsichtlich der ihm zum Stichtag unterliegenden Arbeitnehmer als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität.

Vertragsbedienstete des Bundes können gemäß § 126 Abs 5 UG 2002 innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des für neu eintretende Arbeitnehmer abgeschlossenen Kollektivvertrages ihre Bereitschaft zum Übertritt in diesen Kollektivvertrag erklären. Ihre Arbeitsverhältnisse sind mit Wirksamkeit des auf die Erklärung folgenden Monatsersten entsprechend anzupassen.

Angestellte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden des UG 2002 an der Universität in einem **Arbeitsverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität** stehen, werden gemäß § 134 UG 2002 mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmer dieser Universität. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Universität als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität fort. Ein im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit befristet abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet mit Zeitablauf.

### **2.3.5. Finanzierung und Leistungsvereinbarung**

#### **Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln**

Die Universitäten sind gemäß § 12 UG 2002 vom Bund zu finanzieren. Dabei sind die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes, seine Anforderungen an die Universitäten und die Aufgabenerfüllung der Universitäten zu berücksichtigen.

Der für eine Leistungsvereinbarungsperiode von jeweils drei Jahren zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende **Gesamtbetrag** ist vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

Dieser Betrag erhöht sich gemäß § 12 Abs 3 UG 2002 um die in den einzelnen Jahren der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus den allgemeinen Bezugserhöhungen für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden des UG 2002 an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis zum Bund steht und der Universität zugewiesen ist.

Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag einschließlich der Erhöhung gemäß § 12 Abs 3 UG 2002 wird auf einen Teilbetrag für die Grundbudgets gemäß § 13 UG 2002 und einen Teilbetrag für die formelgebundenen Budgets gemäß § 12 Abs 8 UG 2002 aufgeteilt.

Die Universitäten können im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarungen frei über den Einsatz des jeweiligen Grundbudgets und des jeweiligen formelgebundenen Budgets verfügen.

Der Teilbetrag für die **formelgebundenen Budgets** beträgt 20 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages (§ 12 Abs 2 und 3 UG 2002). Die auf die einzelnen Universitäten entfallenden Anteile werden anhand von qualitäts- und quantitätsbezogenen Indikatoren bemessen. Diese beziehen sich auf die Bereiche Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie gesellschaftliche Zielsetzungen.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Universitäten diese Indikatoren und die Art der Berechnung der formelgebundenen Budgets durch Verordnung (BGBl. II, Nr. 120 vom 16. März 2006) festzusetzen.

Einnahmen aus **Drittmitteln und Erträge**, die Universitäten aus Veranlagungen erzielen, sind auszuweisen. Sie verbleiben in der Verfügung der Universitäten und reduzieren nicht die Höhe der staatlichen Zuweisungen.

Gemäß § 141 Abs 1 UG 2002 leistet der Bund den Universitäten für die Aufwendungen, die ihnen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 UG 2002 entstehen, ab dem 1. Jänner 2004 für die Jahre 2004 bis 2006 einen jährlichen **Globalbetrag** in Höhe von 1.660,9 Mio EUR. Für die folgenden Jahre bemisst sich das Budget der Universität gemäß der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

Der Betrag gemäß § 141 Abs 1 UG 2002 erhöht sich gemäß Abs 2 jeweils um die im betreffenden Jahr anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus

1. Bezugserhöhungen der Beamten, Vertragsbediensteten und der Personen, die von ihrem Optionsrecht (§ 125 Abs 8 oder 9, § 126 Abs 5 oder 7 UG 2002) Gebrauch machen
2. Mietaufwendungen aus bis 28. Februar 2002 abgeschlossenen Verträgen mit der BIG, die ab 2003 finanziell wirksam werden, für die Jahre 2004 bis 2006
3. den finanziellen Verpflichtungen aus bestehenden Vereinbarungen im Rahmen der Hochschulraumbeschaffung für bestimmte Objekte (zB Universität für Bodenkultur Wien, Peter-Jordanstraße 65, bis einschließlich 2011).

Zusätzlich zu den Leistungen des Bundes gemäß § 141 Abs 1 und Abs 2 UG 2002 wird den Universitäten für das Jahr 2004 einmalig ein Betrag in Höhe von 11,0 Mio EUR und ab diesem Jahr ein jährlicher Betrag von 4,0 Mio EUR zur Finanzierung der durch die Implementierung des UG 2002 verursachten Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

Den Universitäten sind mit dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des UG 2002 die jeweils bestehenden Rücklagen gemäß § 53 Abs 2 BHG zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für veranlagte Mittel.

## Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung ist gemäß § 13 UG 2002 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der zwischen den einzelnen Universitäten und dem Bund im Rahmen der Gesetze für jeweils drei Jahre abzuschließen ist. Inhalt der Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- die von der Universität zu erbringenden Leistungen, die entsprechend den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität für bestimmte Bereiche festzulegen sind
- die Leistungsverpflichtung des Bundes: Zuteilung des Grundbudgets, unter Berücksichtigung der Kriterien für das Grundbudget
- Inhalt, Ausmaß und Umfang der Ziele sowie Zeitpunkt der Zielerreichung
- Aufteilung der Zuweisung des Grundbudgets auf das Budgetjahr
- Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung
- Berichtswesen und Rechenschaftslegung.

Das **Grundbudget** wird als Grundfinanzierung auf Grund der Leistungsvereinbarung festgelegt. Basis für die Verhandlung und für die Bemessung des Grundbudgets sind die vier Kriterien Bedarf, Nachfrage, Leistung und gesellschaftliche Zielsetzung, die unter Bedachtnahmen auf die §§ 2 und 3 UG 2002 in der Leistungsvereinbarung zu konkretisieren sind.

Mit 14. Februar 2007 wurde eine Leistungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Universität für Bodenkultur Wien für die Jahre 2007 bis 2009 geschlossen, in der die Leistungen der Universität für Bodenkultur im Auftrag des Bundes sowie die hierfür vom Bund zu erbringende Leistung geregelt werden.

Die Leistungsbereiche der Universität für Bodenkultur umfassen:

1. Personalentwicklung
2. Forschung
3. Studien und Weiterbildung
4. Gesellschaftliche Zielsetzungen
5. Erhöhung der Internationalität und Mobilität
6. Interuniversitäre Kooperationen
7. Spezifische Bereiche.

Für jeden der Leistungsbereiche werden Ziele definiert. Die Erreichung dieser Ziele wird anhand von Kennzahlen gemessen. Die Erreichung der Kennzahlen begründet auch die Leistungsverpflichtung des Bundes (§ 13 Abs 2 Z 2 und § 12 UG 2002).

### 2.3.6. Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten

#### Forschungsförderung und Auftragsforschung

Die **Angehörigen** des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals **sind** gemäß § 26 UG 2002 **berechtigt**, in ihrem Fach Forschungsvorhaben oder künstlerische Arbeiten an der Universität durchzuführen, die nicht aus dem Budget der Universität, sondern aus Forschungsaufträgen Dritter, aus Mitteln der Forschungsförderung oder aus anderen Zuwendungen Dritter finanziert werden. Die Durchführung solcher Vorhaben zählt zur Universitätsforschung.

Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens gemäß § 26 Abs 1 UG 2002 an der Universität ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der Universität in der Forschung oder in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie im Lehrbetrieb als auch die Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger nicht beeinträchtigt werden.

Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von **Forschungsaufträgen oder künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter** ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

Gemäß § 26 Abs 5 UG 2002 sind die Mittel für Forschungsaufträge oder künstlerische Arbeiten im Auftrag Dritter (§ 26 Abs 1 UG 2002) von der Universität zu verwalten und ausschließlich auf Anweisung des Projektleiters zu verwenden.

Mitarbeiter an diesen Forschungsaufträgen oder künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter sind auf Vorschlag des Universitätsangehörigen, der dieses Vorhaben durchführt, gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen (§ 26 Abs 6 UG 2002).

#### Vollmachten

Jeder Leiter einer Organisationseinheit ist gemäß § 27 UG 2002 **berechtigt, im Namen der Universität** und im Zusammenhang mit deren Aufgaben

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben
2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten sowie über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) dienen
4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeiten durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung als staatlich autorisierte Prüfanstalt anerkannt ist
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

Jeder mit der Erfüllung von Verträgen gemäß § 27 Abs 1 Z 3 UG 2002 verantwortlich betraute Universitätsangehörige (Projektleiter) ist zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Verträgen zu ermächtigen. Diese Bevollmächtigungen sind im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Aufträgen Dritter ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

Die der Universität auf Grund von Tätigkeiten gemäß § 27 Abs 1 UG 2002 zufließenden Drittmittel sind, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke jener Organisationseinheiten zu verwenden, der der zeichnungsbefugte Arbeitnehmer der Universität zugeordnet ist. Zur Erfüllung von Verpflichtungen der Universität auf Grund von Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs 1 UG 2002 sind zunächst die Mittel heranzuziehen, die für die betreffende Organisationseinheit zweckgewidmet sind.

### 3. Zusammengefasste Darstellungen zum Rechnungsabschluss

#### 3.1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss (Beilage III) dargestellt.

#### 3.2. Vermögenslage

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Universität:

	31.12.2007		31.12.2006		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>V e r m ö g e n</b>						
<b>Anlagevermögen</b>						
Immaterielles Anlagevermögen	66	0,1	113	0,2	-47	-41,7
Sachanlagen	20.899	34,2	22.165	36,5	-1.266	-5,7
Finanzanlagen	1.034	1,7	1.108	1,8	-74	-6,6
	<b>21.999</b>	<b>36,0</b>	<b>23.386</b>	<b>38,5</b>	<b>-1.387</b>	<b>-5,9</b>
<b>Umlaufvermögen</b>						
Vorräte	1.632	2,7	1.460	2,4	172	11,7
Forderungen aus Leistungen	3.555	5,8	3.127	5,2	428	13,7
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	104	0,2	110	0,2	-6	-5,4
Sonstige Vermögensgegenstände	1.107	1,8	975	1,6	132	13,6
Liquide Mittel	32.671	53,5	31.610	52,1	1.061	3,4
	<b>39.069</b>	<b>64,0</b>	<b>37.282</b>	<b>61,5</b>	<b>1.787</b>	<b>4,8</b>
	<b>61.068</b>	<b>100,0</b>	<b>60.668</b>	<b>100,0</b>	<b>400</b>	<b>0,7</b>



	31.12.2007		31.12.2006		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>K a p i t a l</b>						
<b>Eigenmittel</b>	<b>16.874</b>	<b>27,6</b>	<b>18.232</b>	<b>30,1</b>	<b>-1.358</b>	<b>-7,5</b>
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>						
Sozialkapital	7.134	11,7	6.439	10,6	695	10,8
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>						
Finanzverbindlichkeiten	58	0,1	43	0,1	15	33,0
Erhaltene Anzahlungen zu Forschungsprojekten	6.845	11,2	7.176	11,8	-331	-4,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.533	4,1	2.702	4,4	-169	-6,2
Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14	0,0	0	0,0	14	x
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	14.222	23,3	18.029	29,7	-3.807	-21,1
Sonstige Rückstellungen	13.388	21,9	8.047	13,3	5.341	66,4
	<b>37.060</b>	<b>60,7</b>	<b>35.997</b>	<b>59,3</b>	<b>1.063</b>	<b>3,0</b>
	<b>61.068</b>	<b>100,0</b>	<b>60.668</b>	<b>100,0</b>	<b>400</b>	<b>0,7</b>

Die wichtigsten Veränderungen der Vermögens- und Finanzlage haben folgende Ursachen:

Aufgrund der im Vergleich zu den Abschreibungen geringeren Investitionen im Rechnungsjahr 2007 verminderte sich das Anlagevermögen um insgesamt TEUR 1.387. Der Rückgang des Finanzanlagevermögens ist im Wesentlichen auf den Abgang der Beteiligung an der GeBT – Forschungsgesellschaft für Bautechnik GmbH, Wien, (TEUR 35) infolge Liquidation sowie die außerplanmäßige Abschreibung der Wertpapiere des Anlagevermögens (TEUR 42) zurückzuführen.

Der Anstieg der Forderungen aus Leistungen in Höhe von TEUR 428 betrifft insbesondere höhere Anzahlungsforderungen aus Forschungsprojekten.

Die Erhöhung des Sozialkapitals ist vor allem auf die Verringerung des Rechnungszinssatzes von 4 % auf 3,5 % zurückzuführen.

Der Rückgang der übrigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten resultiert vor allem aus den gesunkenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund betreffend den Ersatz des Aktivitätsaufwandes samt Nebenkosten für die dem "Amt der Universität" zugewiesenen BeamtenInnen sowie aus dem Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber EU-Projektpartnern aus Koordinatorengeldern.

Der Anstieg der sonstigen Rückstellungen ist im Wesentlichen mit der Dotierung der Rückstellung für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen und Vorarbeiten einschließlich Umsiedlungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Raumkonzepts (TEUR 3.358) zu begründen. Dabei wurden insbesondere die Aufwendungen für die Sanierung der Räumlichkeiten Peter Jordan Straße ("TÜWI") und Liebig – Trakt berücksichtigt. Weiters wurden im Rechnungsjahr 2007 erstmals Vorsorgen für Pensionskassenzusagen (TEUR 910), für Forschungssemester (TEUR 547) sowie für erwartete Drittmittelrückzahlungen (TEUR 500) gebildet.

### 3.3. Geldflussrechnung

	2007	2006
	TEUR	TEUR
<b>Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		
Jahresfehlbetrag	-1.358	-1.768
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	6.342	6.710
Abschreibung auf Finanzanlagevermögen	42	0
Veränderung des Sozialkapitals	695	575
Gewinne/ Verluste aus Anlagenabgängen	71	135
	5.792	5.652
Veränderung der Vorräte	-172	-102
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	-428	-90
Veränderung der Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6	-87
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände	-132	2.786
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-169	-2.510
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14	-11
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen zu Forschungsprojekten	-331	2.101
Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen	5.341	249
Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-3.807	7.667
<b>Operativer Cashflow</b>	<b>6.114</b>	<b>15.655</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-5.128	-6.643
Erlöse aus Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	65	116
Investitionen in Finanzanlagen	-4	-54
Erlöse aus Finanzanlagenabgang	0	311
	<b>-5.067</b>	<b>-6.270</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		
Veränderung der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten	<b>14</b>	<b>-2.939</b>
<b>Veränderung der flüssigen Mittel</b>	<b>1.061</b>	<b>6.446</b>
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	31.610	25.164
<b>Endbestand der flüssigen Mittel</b>	<b>32.671</b>	<b>31.610</b>
davon: Kassa	31	37
Banken	32.640	31.573

### 3.4. Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2007		2006		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	108.876	96,1	104.280	98,6	4.596	4,4
Bestandsveränderung	3.366	3,0	363	0,3	3.004	x
Sonstige betriebliche Erträge	1.080	0,9	1.068	1,0	12	1,2
<b>Betriebsleistung</b>	<b>113.322</b>	<b>100,0</b>	<b>105.710</b>	<b>100,0</b>	<b>7.612</b>	<b>7,2</b>
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.320	4,7	5.084	4,8	236	4,6
Personalaufwand	65.080	57,5	62.473	59,1	2.607	4,2
Planmäßige Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	6.342	5,6	6.710	6,3	-368	-5,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.243	29,3	33.245	31,4	-2	0,0
<b>Aufwendungen für die Betriebsleistung</b>	<b>-109.985</b>	<b>-97,1</b>	<b>-107.512</b>	<b>-101,7</b>	<b>-2.473</b>	<b>2,3</b>
<b>Ordentliches Betriebsergebnis (EBIT)</b>	<b>3.337</b>	<b>2,9</b>	<b>-1.802</b>	<b>-1,7</b>	<b>5.139</b>	<b>x</b>
Ordentliches Finanzergebnis	849	0,7	655	0,6	194	x
<b>Ordentliches Geschäftsergebnis</b>	<b>4.186</b>	<b>3,6</b>	<b>-1.147</b>	<b>-1,1</b>	<b>5.333</b>	<b>x</b>
Außerordentliches und periodenfremdes Ergebnis	-5.315		-451		-4.864	
<b>Gesamtergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>-1.129</b>		<b>-1.598</b>		<b>469</b>	
Ertragsteuern	-230		-170		-60	
<b>Jahresfehlbetrag = Jahresverlust</b>	<b>-1.358</b>		<b>-1.768</b>		<b>410</b>	

Die Umsatzerlöse stiegen im Rechnungsjahr 2007 im Wesentlichen aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr höheren Globalbudgetzuweisungen, des Anstiegs der Erlöse aus Studienbeiträgen sowie der höheren sonstigen Erlöse und Kostenersätze, insbesondere Personalkostenersätze gemäß § 26 UG 2002.

Demgegenüber stehen die im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Personalaufwendungen, vor allem betreffend Angestellte (wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Forschungs- und Lehrbetrieb sowie MitarbeiterInnen für Forschungsprojekte im Auftrag Dritter) der Universität für Bodenkultur, die insgesamt zu einem entsprechenden Anstieg der Aufwendungen für die Betriebsleistung geführt haben.

Das höhere Finanzergebnis steht vor allem in Zusammenhang mit dem Anstieg der liquiden Mittel im Rechnungsjahr 2007 und den damit verbundenen höheren Zinsenerträgen.

Das **außerordentliche und periodenfremde Ergebnis** umfasst folgende Aufwendungen:

	2007	2006	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Aufwendungen</b>			
Dotierung der Rückstellung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Raumkonzepts	-3.358	-451	-2.907
Dotierung der Rückstellung für Forschungssemester	-547	0	-547
Dotierung der Rückstellung für Pensionskassenzusage	-910	0	-910
Dotierung der Rückstellung für Drittmittelrückzahlungen	-500	0	-500
	<b>-5.315</b>	<b>-451</b>	<b>-4.864</b>

### 3.5. Ausgewählte Kennzahlen

Aus den letzten Rechnungsabschlüssen können folgende Kennzahlen abgeleitet werden:

	Berechnung	Einheit	2007	2006
<b>1. Rentabilität</b>				
ROI	$\frac{\text{EBIT} * 100}{\text{Ø Gesamtkapital}}$	%	5,5	-3,1
<b>2. Finanzierung und Liquidität</b>				
Working Capital	Kurzfristiges Vermögen - Kurzfristige Schulden	TEUR	2.010	1.285
Eigenmittelquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	27,6	30,1
<b>3. Investitionen</b>				
Abschreibungsquote	$\frac{\text{Jahresabschreibung} * 100}{\Sigma \text{ Anschaffungskosten}}$	%	14,8	17,7
Investitionsdeckung	$\frac{\text{Nettoinvestition pa} * 100}{\text{Jahresabschreibung}}$	%	79,3	95,4

## 4. Aufgliederungen und Erläuterungen von Posten des Rechnungsabschlusses

### 4.1. Bilanz

#### 4.1.1. Bilanz – Aktivseite

##### Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände entwickelten sich im Rechnungsjahr 2007 wie folgt:

	Anschaffungs- kosten TEUR	Buchwerte TEUR
<b>Stand am 1. Jänner 2007</b>	414	113
Zugänge	51	51
Abgänge	-85	0
Abschreibungen	0	-98
<b>Stand am 31. Dezember 2007</b>	<b>380</b>	<b>66</b>

Die **Zugänge** (TEUR 51) betreffen neue Datenverarbeitungsprogramme für Universitäts- und Forschungstätigkeiten.

Die **Abgänge** umfassen vor allem Ausscheidungen aufgrund technischer Veralterung.

##### Sachanlagen

Die Sachanlagen entwickelten sich im Rechnungsjahr 2007 wie folgt:

	Anschaffungs- kosten TEUR	Buchwerte TEUR
<b>Stand am 1. Jänner 2007</b>	40.226	22.165
Zugänge einschließlich Umbuchungen	5.534	5.534
Abgänge einschließlich Umbuchungen	-1.365	-556
Abschreibungen	0	-6.244
<b>Stand am 31. Dezember 2007</b>	<b>44.395</b>	<b>20.899</b>

Die **Zugänge** setzen sich wie folgt zusammen:

	hievon Umbuchungen	
	TEUR	TEUR
Bauten auf fremdem Grund	122	3
Technische Anlagen und Maschinen	2.604	440
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	1.049	0
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	1.045	14
Geringwertige Vermögensgegenstände	585	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	129	0
	<b>5.534</b>	<b>456</b>

Die **Abgänge** führten zu folgenden Ergebnissen:

	Anschaffungs- werte TEUR	Buchwerte TEUR	Erlöse TEUR	Gewinne TEUR	Verluste TEUR
<b>Verkäufe</b>					
Technische Anlagen und Maschinen	61	20	64	45	1
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	1	1	0
	<b>61</b>	<b>20</b>	<b>65</b>	<b>46</b>	<b>1</b>
<b>Verschrottungen</b>					
Bauten auf fremdem Grund	4	3			3
Technische Anlagen und Maschinen	152	55			55
Geringwertige Vermögensgegenstände	585	0			0
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	107	22			22
	<b>848</b>	<b>80</b>			<b>80</b>
<b>Umbuchungsabgänge</b>	<b>456</b>	<b>456</b>			<b>0</b>
	<b>1.365</b>	<b>556</b>			<b>81</b>

Die **Abschreibungen** auf Sachanlagen (TEUR 6.244) betreffen zur Gänze planmäßige Abschreibungen.



## Finanzanlagen

Die Finanzanlagen entwickelten sich im Rechnungsjahr 2007 wie folgt:

	Anschaffungs- kosten TEUR	Buchwerte TEUR
<b>Stand am 1. Jänner 2007</b>	1.115	1.107
Zugänge	4	4
Abgänge	-35	-35
Außerplanmäßige Abschreibung	0	-42
<b>Stand am 31. Dezember 2007</b>	<b>1.084</b>	<b>1.034</b>

Die **Zugänge** betreffen die Beteiligung an der BMT Medizinische Forschung und Entwicklung GmbH, Wien, in Höhe von TEUR 4.

Die **Abgänge** betreffen die Beteiligung an der GeBT – Forschungsgesellschaft für Bautechnik GmbH, Wien, in Höhe von TEUR 35 infolge Liquidation. Im Rechnungsjahr 2007 wurden die Wertpapiere des Anlagevermögens um TEUR 42 **außerplanmäßig abgeschrieben**.

Der **Bestand** zum 31. Dezember 2007 setzt sich wie folgt zusammen:

	Anteil in %	Nennwerte TEUR	Buchwerte TEUR
<b>Beteiligungen</b>			
Kompetenzzentrum Holz GmbH, Linz	12,0	24	24
Angewandte Biokatalyse-Kompetenzzentrum GmbH, Graz	10,0	20	20
Wasserkcluster Lunz - Biologische Station GmbH, Lunz am See	33,3	12	12
Quantas Analytik GmbH, Tulln	15,0	7	7
Raiffeisen-Lagerhaus Marchfeld reg GenmbH, Obersiebenbrunn	0,2	x	4
BMT Medizinische Forschung und Entwicklung GmbH, Wien	9,5	4	4
alpS - Zentrum für Naturgefahren-Management-GmbH, Innsbruck	5,0	2	2
biopure Referenzsubstanzen GmbH, Tulln	5,0	1	1
"Vienna Spot of Excellence" Projekt "ASPEX"	20,0	0	0
			<u>74</u>
<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>			
Investmentfondsanteile			<u>960</u>
			<u><b>1.034</b></u>

**Vorräte**

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
<b>Betriebsmittel</b>		
Chemikalien	232	212
<b>Noch nicht abrechenbare Leistungen</b>		
Noch nicht abrechenbare Leistungen aus Auftragsforschung	17.259	13.912
ab: erhaltene Anzahlungen	-15.859	-12.664
	<b>1.400</b>	<b>1.248</b>
	<b>1.632</b>	<b>1.460</b>

**Betriebsmittel** sind, da sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert von untergeordneter Bedeutung ist und ihr Bestand voraussichtlich in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt, seit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2004 mit einem Festwert gemäß § 209 Abs 1 UGB angesetzt. Im Rechnungsjahr 2007 wurde für ein weiteres Labor ein Festwert in Höhe von TEUR 20 zusätzlich gebildet.

**Noch nicht abrechenbare Leistungen** aus Auftragsforschung umfassen Projekte der Universität für Bodenkultur, die zu Herstellungskosten (Einzelkosten) bewertet werden. Für drohende Verluste aus Projekten wird in Form von Rückstellungen vorgesorgt.

Zu den Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Ausführungen in den Angaben und Erläuterungen.

**Forderungen aus Leistungen**

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
<b>Buchforderungen</b>		
Inland	3.207	2.919
Ausland	425	253
	3.632	3.172
ab: Wertberichtigungen	-77	-45
	<b>3.555</b>	<b>3.127</b>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0

Die Wertberichtigungen veränderten sich im Rechnungsjahr 2007 wie folgt:

	Einzelwertberichtigungen TEUR
<b>Stand am 1. Jänner 2007</b>	45
Neubildung	35
Verbrauch	-1
Auflösung	-2
<b>Stand am 31. Dezember 2007</b>	<b>77</b>

Die gesamten Abschreibungen von Forderungen beliefen sich im Rechnungsjahr 2007 auf TEUR 65; von diesem Betrag wurden TEUR 1 zu Lasten der Wertberichtigungen verrechnet.

**Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
<b>Kompetenzzentrum Holz GmbH, Linz</b> aus Lieferungen und Leistungen	88	111
<b>Angewandte Biokatalyse-Kompetenzzentrum GmbH, Graz</b> aus Lieferungen und Leistungen	12	0
<b>Sonstige unter je TEUR 10</b> aus Lieferungen und Leistungen	4	0
	<b>104</b>	<b>111</b>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0

**Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände**

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
Forderungen gegenüber Dienstnehmern	95	67
Forderungen gegenüber ehemaligen Dienstnehmern	105	106
ab: Wertberichtigung	-103	-106
Forderungen an den Bund	0	2
Sonstige	136	82
	<b>233</b>	<b>151</b>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0	0

### Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
Kassenbestand	31	37
Guthaben bei Kreditinstituten	32.640	31.573
	<b>32.671</b>	<b>31.610</b>

Die Guthaben bei Kreditinstituten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
Bank Austria Creditanstalt AG, Wien	22.816	21.386
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wien	9.275	9.384
Sparbücher	325	319
Zinsabgrenzungen	221	163
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien	3	301
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Wien	0	20
	<b>32.640</b>	<b>31.573</b>

Die ausgewiesenen Guthaben enthalten neben den Salden laut Kontoauszügen auch schwebende Überweisungen und zur Gutschrift unterwegs befindliche Gelder und Schecks.

### Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 874; 31.12.2006: TEUR 824) umfassen vorausgezahlte Ausgaben für das Folgejahr und betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für Abonnements, Lizenzen, Mitgliedschaften sowie Versicherungen.

#### 4.1.2. Bilanz – Passivseite

##### Eigenkapital

	Saldo aus dem im Zuge der Eröffnungs- bilanz zum 1. Jänner 2004 ermittelten Vermögensgegen- ständen und Schulden	Rück- lagen	Ergebnis- vortrag	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Stand am 1. Jänner 2006</b>	21.210	504	0	-1.714	20.000
Ergebnisvortrag	0	0	-1.714	1.714	0
Jahresverlust	0	0	0	-1.768	-1.768
<b>Stand am 31. Dezember 2006</b>	<b>21.210</b>	<b>504</b>	<b>-1.714</b>	<b>-1.768</b>	<b>18.232</b>
Ergebnisvortrag	0	0	-3.482	3.482	0
Jahresverlust	0	0	0	-1.358	-1.358
<b>Stand am 31. Dezember 2007</b>	<b>21.210</b>	<b>504</b>	<b>-5.196</b>	<b>356</b>	<b>16.874</b>

##### Rückstellungen

	31.12.2007	31.12.2006
	TEUR	TEUR
Rückstellungen für Abfertigungen	3.435	3.024
Sonstige Rückstellungen	17.087	11.462
	<b>20.522</b>	<b>14.486</b>

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundlegung eines Rechnungszinssatzes von 3,5 % (Vorjahr: 4 %) für Vertragsbedienstete, Angestellte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Beamte, soweit nach dem Beamtendienstrechtsgesetz ein Abfertigungsanspruch besteht, ermittelt. Die Auswirkung der Änderung des Zinssatzes beträgt TEUR 133.

### Sonstige Rückstellungen

	Stand am 1.1.2007 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuweisung TEUR	Stand am 31.12.2007 TEUR
Unterlassene Instandhaltungs- maßnahmen und Vorarbeiten einschl. Umsiedlungsaufwen- dungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Raum- konzepts	1.445	78	0	3.358	4.725
Nicht konsumierte Urlaube	5.117	431	0	0	4.686
Jubiläumsgelder	3.414	304	0	589	3.699
Pensionskassenzusage	0	0	0	910	910
Drohende Verluste aus Forschungsprojekten	357	0	0	303	660
Forschungssemester	0	0	0	547	547
Drittmittelrückzahlungen	0	0	0	500	500
Übrige unter je TEUR 350	1.129	569	174	974	1.360
	<b>11.462</b>	<b>1.382</b>	<b>174</b>	<b>7.181</b>	<b>17.087</b>

Für **unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen und Vorarbeiten einschließlich Umsiedlungsaufwendungen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Raumkonzepts** wurde basierend auf Erhebungen und Studien der Universität mit insgesamt TEUR 4.725 vorgesorgt.

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube** wurde für die offenen Urlaubsansprüche der Dienstnehmer zum 31. Dezember 2007 gebildet. Der rückgestellte Betrag umfasst auch lohn- und gehaltsabhängige Abgaben.

Die Berechnung der **Rückstellung für Jubiläumsgelder** erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 3,5 % (Vorjahr: 4 %) und wurde einschließlich lohn- und gehaltsabhängiger Abgaben rückgestellt. Die Auswirkung der Änderung des Zinssatzes beträgt TEUR 118.

### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen TEUR 57 (Vorjahr: TEUR 43) und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

**Erhaltene Anzahlungen aus Forschungsprojekten**

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
Erhaltene Anzahlungen aus Forschungsprojekten	22.704	19.840
ab: von den noch nicht abrechenbaren Leistungen offen abgesetzte Anzahlungen	-15.859	-12.664
	<b>6.845</b>	<b>7.176</b>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	6.845	7.176

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
Inland	2.254	2.081
Ausland	279	621
	<b>2.533</b>	<b>2.702</b>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.533	2.702

**Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR
<b>Kompetenzzentrum Holz GmbH, Linz</b> aus Lieferungen und Leistungen	12	0
<b>Sonstige unter je TEUR 10</b> aus Lieferungen und Leistungen	2	0
	<b>14</b>	<b>0</b>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	14	0

**Sonstige Verbindlichkeiten**

	31.12.2007	31.12.2006
	TEUR	TEUR
<b>Verbindlichkeiten aus Steuern</b>		
Personalabgabenverrechnung	562	450
Umsatzsteuerverrechnung	69	96
	<b>631</b>	<b>546</b>
<b>Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskrankenkassen	<b>1.049</b>	<b>947</b>
<b>Andere Verbindlichkeiten</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	1.735	4.447
Verbindlichkeiten gegenüber EU-Projektpartnern	867	3.121
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	923	493
Übrige	355	5
	<b>3.880</b>	<b>8.066</b>
	<b>5.560</b>	<b>9.559</b>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	5.560	9.559

**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

	31.12.2007	31.12.2006
	TEUR	TEUR
Budgetzuweisung Globalbudget Jänner Folgejahr	7.747	7.549
Studienbeiträge Jänner und Februar Folgejahr	914	824
Übrige	1	97
	<b>8.662</b>	<b>8.470</b>
	<b>8.662</b>	<b>8.470</b>



## 4.2. Gewinn- und Verlustrechnung

	2007	2006
	TEUR	TEUR
<b>Umsatzerlöse</b>		
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	78.230	73.606
Erlöse aus Studienbeiträgen	4.325	3.832
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	183	197
Erlöse aus Forschungsleistungen	20.168	21.001
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	5.970	5.644
	<b>108.876</b>	<b>104.280</b>
<b>Veränderung des Bestands an Materialien sowie noch nicht abrechenbaren Leistungen aus Auftragsforschung</b>	<b>3.366</b>	<b>363</b>
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>		
<i>Erträge aus Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen</i>	46	27
<i>Erträge aus Auflösung von Rückstellungen</i>	172	317
<b>Übrige</b>		
Vermietung und Verpachtung	296	291
Sponsoring	172	26
Verkauf von Bodenprodukten	139	99
Abhaltung von Exkursionen	99	129
Auflösung zu Wertberichtigungen zu Forderungen	4	56
Sonstige unter je TEUR 50	152	122
	<b>862</b>	<b>723</b>
	<b>1.080</b>	<b>1.067</b>
<b>Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
<i>Aufwendungen für Sachmittel</i>		
<i>Rohstoffe</i>		
Chemikalien	923	943
Übrige	34	35
	957	978
<i>Hilfs- und Betriebsstoffe</i>		
Hilfs- und Betriebsmaterialien	957	844
Laborbedarf	731	697
Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	47	39
	1.735	1.580
Übertrag:	2.692	2.558

	2007 TEUR	2006 TEUR
Übertrag:	2.692	2.558
 <b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>		
Strom	1.844	1.575
Heizung	734	947
Sonstige Energie	50	4
	2.628	2.526
	5.320	5.084
 <b>Personalaufwand</b>		
<b>Löhne und Gehälter</b>		
<i>Beamte</i>		
Bezüge einschließlich Sonderzahlungen	13.975	13.809
Lehrabgeltung	971	1.248
Zulagen	980	1.005
Nebentätigkeit	330	228
Zuschüsse, Entschädigungen	212	214
Prüfungsgebühren und Prämien	74	15
Sonstiges	69	66
	16.611	16.585
 <i>Angestellte</i>		
Bezüge einschließlich Sonderzahlungen	33.766	30.633
Zulagen	244	248
Prüfungsgebühren und Prämien	192	153
Zuschüsse, Entschädigungen	134	135
Lehrabgeltung	61	81
Sonstiges	463	611
	34.860	31.861
 Veränderung der Rückstellung Kollegiengelder und Lehraufträge	 68	 309
Veränderung der Rückstellung für Zeitguthaben	140	5
Zuweisung der Rückstellung für Forschungssemester	547	0
Zuweisung der Rückstellung für Jubiläumsgelder	589	315
Veränderung der Rückstellung Urlaubstage	-431	544
Veränderung der Rückstellung Leistungsprämie	294	164
	1.207	1.337
	52.678	49.783
 <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	 16.611	 16.585
 <b>Aufwendungen für externe Lehre</b>	 <u>0</u>	 <u>9</u>
Übertrag:	52.678	49.792

	2007 TEUR	2006 TEUR
Übertrag:	<b>52.678</b>	<b>49.792</b>
<b><i>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i></b>		
Zahlungen an Mitarbeitervorsorgekasse	304	386
Abfertigungen	71	0
Anpassung Rückstellung für Abfertigungen	760	890
	<b>1.135</b>	<b>1.276</b>
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	0	0
<b><i>Aufwendungen für Altersversorgung</i></b>		
Refundierung für Pensionsaufwand gemäß § 125 UG 2002	3.045	3.016
Pensionskassenbeitrag Angestellte	105	0
Zuweisung der Rückstellung für Pensionskassenregelung	910	0
	<b>4.060</b>	<b>3.016</b>
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	3.045	3.016
<b><i>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i></b>		
Dienstgeberbeiträge (Beamte)	1.144	1.147
Dienstgeberbeiträge (Angestellte/Vertragsbedienstete)	7.463	7.181
	<b>8.607</b>	<b>8.328</b>
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	1.144	1.147
<b><i>Sonstige Sozialaufwendungen</i></b>		
Freiwillige Sozialleistungen	58	62
	<b>66.538</b>	<b>62.474</b>
<b>Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		
<i>Planmäßige Abschreibungen</i>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	98	92
Sachanlagen	6.244	6.618
	<b>6.342</b>	<b>6.710</b>

	2007	2006
	TEUR	TEUR
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
<i><b>Steuern</b></i>		
Gebühren	8	120
Sonstige Steuern	7	12
	<b>15</b>	<b>132</b>
<i><b>Übrige</b></i>		
Gebäudemieten	16.481	16.609
Dotation Rückstellung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Raumkonzeptes	3.358	451
Betriebskosten Gebäude	2.995	3.260
Sonstige Dienstleistungen	3.034	2.730
Reisekosten, Tagungs- und Seminargebühren	1.339	1.171
Reinigungskosten	1.092	1.175
Sonstiger Instandhaltungsaufwand	844	988
Sonstige Miet-, Leasing-, und Lizenzgebühren	832	837
Forschungsbeihilfen, Stipendien und ähnliche Förderungen	770	653
Transportkosten	656	703
Büromaterial, Kopierkosten, Druckkosten	647	665
Instandhaltungen Gebäude	549	785
Supportleistungen	539	256
Dotation Rückstellung Drittmittelrückzahlungen	500	0
Postgebühren, Telefon und Internet	454	467
Dotation Drohverlustrückstellung	303	182
Exkursionen	302	234
Diverse andere Aufwendungen unter je TEUR 300	2.390	2.398
	<b>37.085</b>	<b>33.564</b>
	<b>37.100</b>	<b>33.696</b>
 <b>Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen</b>		
Zinsenerträge aus Bankguthaben	892	636
Sonstige Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	34	45
Erträge aus dem Abgang von Beteiligungen	0	1
	<b>926</b>	<b>682</b>
 <b>Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen</b>		
Außerplanmäßige Abschreibung auf Wertpapiere des Anlagevermögens	42	0
Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen	35	2
Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren	0	7
Zinsen für Bankkredite	0	18
	<b>77</b>	<b>27</b>
 <b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		
Kapitalertragsteuer	<b>230</b>	<b>170</b>

### **4.3. Angaben und Erläuterungen**

Die Angaben und Erläuterungen enthalten alle in der UnivReVo geforderten Ergänzungen, Angaben und Erläuterungen, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln.

Soweit Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht dort, sondern zulässigerweise in den Angaben und Erläuterungen gegeben werden, entsprechen diese ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften.

## 5. Rechnungswesen

An jeder Universität ist gemäß § 16 UG 2002 unter der Verantwortung und Leitung des Rektors ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (§§ 189 bis 216 UGB) sinngemäß anzuwenden.

Gegenstand der Prüfung ist ausschließlich die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2007 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung der Universität für Bodenkultur Wien.

Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die Universitäten auf deren Verlangen und gegen Entgelt bei der Einrichtung, Fortentwicklung und beim Betrieb der IT-Verfahren zu unterstützen, die für ein Rechnungswesen gemäß § 16 UG 2002 und eine Personalverwaltung gemäß §§ 125 ff UG 2002 erforderlich sind. Für die Personalverrechnung der Beamten sind die von der Bundesrechenzentrum GmbH betriebenen diesbezüglichen IT-Verfahren gemäß § 17 Abs 2 UG 2002 jedenfalls in Anspruch zu nehmen.

Die Geschäftsfälle werden durch teils manuell und teils automatisch erstellte **Belege** erfasst; die Belege werden über eine zentrale EDV-Anlage (Software: SAP/R3) verarbeitet.

Der **Kontenplan** ist auf die speziellen Erfordernisse der Universität für Bodenkultur Wien abgestimmt. Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2007 konnte aus den Konten unmittelbar abgeleitet werden.

Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt und erläutern die Geschäftsfälle ausreichend.

Die **Buchungen** erfolgten im Rechnungsjahr vollständig. Sie wurden systematisch richtig zugeordnet.

## **6. Ergebnis der Prüfung und Bestätigungsvermerk**

### **Rechnungswesen**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

### **Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen**

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgten unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen der UnivReVo. Erkennbaren Risiken wurde durch Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen ausreichend Rechnung getragen.

Die Angaben und Erläuterungen enthalten alle von der UnivReVo geforderten Angaben.

### **Aufklärungen und Nachweise**

Die Mitglieder des Rektorats erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise in ausreichendem Umfang.

### **Berichterstattung gemäß § 273 UGB**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Mitglieder des Rektorats gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

### Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen der

#### Universität für Bodenkultur Wien

für das **Rechnungsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2007** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Rechnungsabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der UnivReVo liegen in der Verantwortung der Mitglieder des Rektorats der Universität für Bodenkultur Wien. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Universität sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Rechnungsabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den Mitgliedern des Rektorats vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

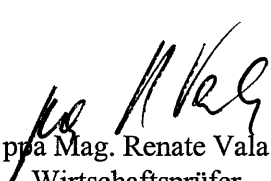
Wien, am 30. April 2008



KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

  
Mag. Rainer Hassler  
Wirtschaftsprüfer

  
ppa Mag. Renate Vala  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Für abweichende Fassungen (zB Verkürzung oder Übersetzung in eine andere Sprache) sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



# **Rechnungsabschluss**

# Bilanz zum 31. Dezember 2007

Universität für Bodenkultur Wien  
1180 Wien, Gregor Mendel-Straße 33

## AKTIVA

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2006 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		65.741,26	113
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Bauten auf fremdem Grund	2.447.121,36		2.454
2. technische Anlagen und Maschinen	12.939.158,77		13.699
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2.745.641,18		2.599
4. Sammlungen	103.561,98		104
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.510.661,96		2.829
6. gleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	152.354,69		480
		20.898.499,94	22.165
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Beteiligungen	73.384,50		105
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	960.978,33		1.003
		1.034.362,83	1.108
		<b>21.998.604,03</b>	<b>23.386</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Betriebsmittel	231.500,00		212
2. noch nicht abgerechnete Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen	17.258.782,66 -15.858.648,23		13.912 -12.664
		1.631.634,43	1.460
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Leistungen	3.554.606,93		3.127
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	104.476,68		110
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	232.869,66		151
		3.891.953,27	3.388
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		32.671.280,96	31.610
		<b>38.194.868,66</b>	<b>36.458</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>874.056,23</b>	<b>824</b>
		<b>61.067.528,92</b>	<b>60.668</b>

# Bilanz zum 31. Dezember 2007

Universität für Bodenkultur Wien  
1180 Wien, Gregor Mendel-Straße 33

## PASSIVA

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2006 TEUR
<b>A. Eigenkapital,</b>			
davon aus Rücklagen: EUR 503.923,28			
davon Bilanzverlust: EUR -4.839.900,87			
davon zweckgewidmet: EUR 12.402.691,97		<b>16.873.845,78</b>	<b>18.232</b>
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.435.230,52		3.024
2. sonstige Rückstellungen	17.087.221,78		11.462
		<b>20.522.452,30</b>	<b>14.486</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.511,40		43
2. erhaltene Anzahlungen aus Forschungsprojekten	6.845.013,24		7.176
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.532.863,39		2.702
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.702,52		0
5. sonstige Verbindlichkeiten,			
davon aus Steuern: EUR 631.688,16			
(31.12.2006: TEUR 546)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 1.048.806,46 (31.12.2006: TEUR 947)	5.560.093,87		9.559
		<b>15.009.184,42</b>	<b>19.480</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>8.662.046,42</b>	<b>8.470</b>
		<b>61.067.528,92</b>	<b>60.668</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung für 2007

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2006 TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	78.230.752,56		73.606
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	4.325.661,55		3.832
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	182.575,68		197
d) Erlöse aus Forschungsleistungen	20.167.695,89		21.001
e) sonstige Erlöse und Kostenersätze	5.969.504,41		5.644
		108.876.190,09	104.280
2. Veränderung des Bestandes an Materialien sowie noch nicht abgerechneten Leistungen aus Auftragsforschung		3.366.236,48	363
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	46.130,44		27
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	172.055,18		317
c) übrige	861.873,67		724
		1.080.059,29	1.068
4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für Sachmittel	-2.692.343,00		-2.557
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.627.248,32		-2.526
		-5.319.591,32	-5.083
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 16.610.856,61 (31.12.2006: TEUR 16.585)	-52.678.269,42		-49.783
b) Aufwendungen für externe Lehre	0,00		-9
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 0,00 (31.12.2006: TEUR 0)	-1.134.791,97		-1.276
d) Aufwendungen für Altersversorgung, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 3.044.815,42 (31.12.2006: TEUR 3.016)	-4.059.519,62		-3.114
Übertrag	-57.872.581,01		-54.182

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen 2006 TEUR
Übertrag	-57.872.581,01		-54.182
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 1.143.505,39 (31.12.2006: TEUR 1.147)	-8.606.862,50		-8.230
f) sonstige Sozialaufwendungen, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 0,00 (31.12.2006: TEUR 0)	-58.343,20		-62
		-66.537.786,71	-62.474
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-6.342.129,87	-6.710
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z13 fallen	-15.308,28		-133
b) übrige	-37.085.541,28		-33.564
		-37.100.849,56	-33.697
<b>8. Betriebserfolg =</b>			
<b>Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 7</b>		<b>-1.977.871,60</b>	<b>-2.253</b>
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen		926.266,94	682
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen		-76.979,33	-27
<b>11. Finanzerfolg =</b>			
<b>Zwischensumme aus Ziffer 9 bis 10</b>		<b>849.287,61</b>	<b>655</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit</b>		<b>-1.128.583,99</b>	<b>-1.598</b>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-229.757,27	-170
<b>14. Jahresfehlbetrag =</b>			
<b>Veränderung des Eigenkapitals</b>		<b>-1.358.341,26</b>	<b>-1.768</b>
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-3.481.559,61	-1.713
<b>16. Bilanzverlust seit der Eröffnungsbilanz</b>		<b>-4.839.900,87</b>	<b>-3.481</b>

# **ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2007**

## **der Universität für Bodenkultur Wien**

---

### **I. Rechtliche Grundlagen**

Der Rechnungsabschluss der Universität für Bodenkultur Wien (im Folgenden auch als „Universität“ bezeichnet) zum 31.12.2007 wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Univ.RechnungsabschlussVO erstellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

Über die gesetzlichen Angabeverpflichtungen hinaus wurde eine freiwillige Aufteilung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden zwischen Bundesmitteln und Forschung im Auftrag Dritter (§27 UG 2002) vorgenommen und eine vollständige Gewinn- und Verlustrechnung für beide Bereiche entwickelt. Diese Darstellung liegt den Angaben und Erläuterungen bei.

### **II. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen bestehen**

Es liegen keine Vermögensbeschränkungen zu Gunsten Dritter vor. Die Buchwerte jener Gegenstände des Anlagevermögens, die im Rahmen der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit bzw. seit 2004 im Rahmen von §27-Projekten angeschafft wurden, betragen zum 31.12.2007 EUR 3.950.692,56 (31.12.2006: TEUR 4.285).

### **III. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **1. Allgemeines**

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im §12 UG 2002 eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Rechnungsabschlusses beibehalten. Bei der Ermittlung der Personalrückstellungen wurde das Pensionsalter bei Vertragsbediensteten und Angestellten unter Berücksichtigung der

Übergangsfristen der Pensionsreform 2004 individuell ermittelt, während im Jahr 2005 ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren unterstellt wurde.

Von der in §1 (Bilanz) und §2 (Gewinn- und Verlustrechnung) eingeräumten Möglichkeit, das in der Univ.RechnungsabschlussVO vorgegebene Gliederungsschema bei Bedarf zu ergänzen, wurde im Sinne der Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Gebrauch gemacht.

## 2. Anlagevermögen

### a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

EDV-Software	3 Jahre
Von der Möglichkeit gemäß §5 Abs.1 Univ.RechnungsabschlussVO, selbst erstellte Rechte und Lizenzen zu aktivieren, wurde nicht Gebrauch gemacht.	

### b) Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelanschaffungswert von EUR 400,00 werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten, einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund	30 Jahre
Fuhrpark	5 Jahre
Technisch-wissenschaftliche Anlagen	10 Jahre
EDV-Anlagen	3 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre
Laboranlagen	5 Jahre
Energieversorgungsanlagen	10 Jahre
Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	10 Jahre
Büroausstattung	10 Jahre
Hörsaal- und Unterrichtsraumausstattung	10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Wertverzehr hinausgehen, eintreten.

Einzelne Anlagegegenstände, welche zum 01.01.2004 bereits einen Buchwert von EUR 0,00 aufgewiesen haben und deren historische Anschaffungskosten jeweils über EUR 25.000,00 lagen, wurden in der Eröffnungsbilanz, sofern eine weitere Nutzungsdauer des Anlagenbestandes vorgelegen ist, abweichend mit einem Schätzwert von 5% der historischen Anschaffungskosten gemäß §15 Abs.2 Univ.RechnungsabschlussVO bewertet und werden über eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.

Abweichung vom §203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position „wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“ ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise (somit keine Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten). Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in

den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die gesetzlich festgelegte Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

Die „Sammlungen“ beinhalten Sammlungen für den Lehrbetrieb der Universität. Die Zugänge bei den Sammlungen werden zu Anschaffungskosten bewertet und unterliegen – mangels Abnutzbarkeit – keiner planmäßigen Abschreibung.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau betreffen im Jahr 2007 getätigte Vorauszahlungen für eine Messstation sowie Büroumbauten.

### **c) Finanzanlagen**

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen Rechnung getragen.

## **3. Umlaufvermögen**

### **a) Vorräte**

Die Betriebsmittel bestehen ausschließlich aus Chemikalien und Reagenzien für den Forschungsbereich. Vorhandene Bestände wurden aufgrund der Geringfügigkeit dieser Position nicht aktiviert. Die Betriebsmittel werden auf Basis des in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 ermittelten Wertes als Festwert gemäß §209 Abs.1 UGB geführt.

Die Bewertung der noch nicht abgerechneten Leistungen aus Forschungsprojekten erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten gemäß §203 Abs.4 UGB. Angemessene Teile der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung der noch nicht abgerechneten Leistungen nicht berücksichtigt.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte werden entsprechende Vorsorgen auf der Passivseite vorgenommen.

Die erhaltenen Anzahlungen werden, sofern bereits entsprechende Aufwendungen angefallen sind, die zum Bilanzstichtag ihren Niederschlag in den Vorräten gefunden haben, von den noch nicht abgerechneten Leistungen offen abgesetzt.

### **b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

### **c) Liquide Mittel**

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

## **4. Rückstellungen**

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,5% und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 2 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision



des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte wurde keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß §125 Abs.12 UG 2002 hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Betrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten unter Anrechnung der von den Beamten selbst zu tragenden Pensionsbeiträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersvorsorge“.

Die Ermittlung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,5% und auf Grundlage individueller Pensionsalter (bei Vertragsbediensteten und Angestellten) unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004. Für Beamte wurde – wie im Vorjahr – ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren unterstellt. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in der Höhe von 4,5%. Fluktuationsabschläge wurden – wie im Vorjahr – nicht angesetzt.

Der seit der Eröffnungsbilanz zugrunde gelegte Zinssatz von 4% für die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder wurde für den Rechnungsabschluss 2007 auf 3,5% geändert, um dem Grundsatz der Vorsicht (§201 Abs.2 Z4 UGB) besser Rechnung zu tragen. Die Rückstellungen für Abfertigungen erhöhten sich durch die Änderung des Zinssatzes von 4% auf 3,5% um EUR 133.188,00, die Rückstellungen für Jubiläumsgelder um EUR 118.436,89.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung gebildet.

## **5. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## **6. Währungsumrechnung**

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

# **IV. Erläuterungen zur Bilanz**

## **1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

Für den Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 UG 2002 wurden im Anlagevermögen Anschaffungen (ohne geringwertige Wirtschaftsgüter) in der Höhe von EUR 968.820,25 (2006 TEUR 967) getätigt. Im Jahr 2007 sind Anlagen im Wege von §26 UG 2002 auf die Universität in der Höhe von EUR 16.197,25 übergegangen (2006 TEUR 0).

## 2. Vorräte

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR
Betriebsmittel	231.500,00	211.500,00
noch nicht abgerechnete Leistungen	17.258.782,66	13.912.546,18
abzüglich erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-15.858.648,23	-12.663.885,15
<b>Vorräte</b>	<b>1.631.634,43</b>	<b>1.460.161,03</b>

## 3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Forderungsspiegel zum 31.12.2007	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.554.606,93	3.554.606,93	0,00	0,00
2. Forderungen gg. Rechtsträgern, mit denen ein Beteil.Verh. besteht	104.476,68	104.476,68	0,00	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	232.869,66	232.869,66	0,00	0,00
	<b>3.891.953,27</b>	<b>3.891.953,27</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Forderungsspiegel zum 31.12.2006	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.126.722,62	3.126.722,62	0,00	0,00
2. Forderungen gg. Rechtsträgern, mit denen ein Beteil.Verh. besteht	110.480,41	110.480,41	0,00	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	150.709,07	150.709,07	0,00	0,00
	<b>3.387.912,10</b>	<b>3.387.912,10</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Die Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen zur Gänze Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die offenen Forderungen aus Leistungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 UG 2002 zum 31.12.2007 betragen EUR 3.481.701,44 (31.12.2006: TEUR 2.850).

Die sonstigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen Ansprüche aus Personalkostenersätzen sowie Forderungen gegenüber Dienstnehmern.

Die offenen sonstigen Forderungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 UG 2002 zum 31.12.2007 betragen EUR 141.017,81 (31.12.2006: TEUR 88).

In den sonstigen Forderungen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

#### 4. Eigenkapital

Das Eigenkapital der Universität ergibt sich als Saldo aus Vermögensgegenständen (Aktiva) und Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und beträgt zum 31.12.2007 EUR 16.873.845,78 (31.12.2006: TEUR 18.232).

Der zweckgewidmete Anteil am Eigenkapital aus der Tätigkeit der ehemaligen teilrechtsfähigen Einrichtungen bzw. aus den im Rahmen von §27 UG 2002 erwirtschafteten Überschüssen beträgt zum 31.12.2007 EUR 12.402.691,97 (31.12.2006: TEUR 12.914).

Die Rücklage wurde aus dem Jahresüberschuss 2004 gebildet und dient der Finanzierung von künftigen Investitionen. Die Bildung dieser Rücklage soll daher die Zweckwidmung der im Jahr 2004 aufgrund der außerordentlich sparsamen Gebarung erwirtschafteten Überschüsse zum Ausdruck bringen.

In der Bilanz zum 31.12.2007 ist diese Rücklagenposition im Eigenkapital in Form eines Davon-Vermerkes ausgewiesen. Da die Rücklage aus dem im §27-Bereich erwirtschafteten Überschuss dotiert wurde, besteht eine interne Zweckwidmung.

#### 5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2006</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Jubiläumsgelder	3.699.386,40	3.414.291,14
Kollegiengelder und sonstige Bezüge	364.330,31	472.905,24
nicht konsumierte Urlaubstage	4.686.783,21	5.117.290,51
noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben	266.436,93	126.544,15
noch nicht konsumierte Forschungssemester	547.408,33	0,00
Überweisungsbeträge nach §311 ASVG	73.261,20	158.579,56
Pensionskassenregelung bez. Kollektivvertrag	910.112,00	0,00
noch nicht abgerechnete Reisekostenvergütungen	80.000,00	190.000,00
Raumkonzept	4.725.003,40	1.445.445,66
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	50.000,00	20.000,00
noch nicht abgerechnete Leistungen	100.000,00	60.000,00
Übrige Rückstellungen	1.584.500,00	456.700,00
<i>davon Drohverluste aus Forschungsprojekten</i>	<i>660.500,00</i>	<i>356.700,00</i>
	<b>17.087.221,78</b>	<b>11.461.756,26</b>

Bei den Rückstellungen für Zahlungen an Pensionskassen wurden – unter Bezugnahme auf die aktuellen Entwicklungen eines künftigen Kollektivvertrages für die Universitäten (daher wurde diese Rückstellung erstmalig gebildet) – jene Beträge berücksichtigt, für die sich – unabhängig davon, ob der Kollektivvertrag zum derzeitigen Verhandlungsstand in Kraft treten wird – aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (UG 2002 bzw. VBG) Zahlungsverpflichtungen für die Universität ergeben, für die nicht der Bund nach geltendem Recht ohnehin in voller Höhe aufzukommen hat.

Die Veränderung der Rückstellung für das Raumkonzept basiert auf folgenden Überlegungen:

Bezüglich des Raumkonzeptes wurden vom neuen Rektorat erste konzeptive Überlegungen zum Standort Türkenschanze angestellt. Dabei ergibt sich als erster wesentlicher Schritt, dass den Organisationseinheiten, die derzeit in den Baracken in der Borkowskigasse untergebracht sind, entsprechende Raumressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Dringlichkeit ist dadurch begründet, dass die Baracken nur bis 31.10.2009 genutzt werden können.

Die Universität für Bodenkultur Wien ist Mieter des Gebäudes Peter Jordanstraße 76 (Türkenwirt). Aufgrund seines Zustandes, ist eine volle Nutzung dieses Gebäude derzeit nicht möglich.

Bedingt durch den engen Zeithorizont (Absiedelung aus den Baracken) ist es daher notwendig, dass die Räumlichkeiten dieses Objektes einer raschen Wiederherstellung zugeführt werden.

Um eine entsprechende Nutzung zu ermöglichen, wurden detaillierte Kostenschätzungen für die erforderlichen Leistungen (Bodensanierung, Wiederherstellung der Elektroleitungen, Sanierung der Wände, etc.) vorgenommen. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich dabei auf EUR 2,2 Mio. und wurden mit diesem Betrag erstmalig dotiert.

Als weiteres Objekt für eine Neubesiedelung ist das 2. Obergeschoss des Liebig-Traktes vorgesehen, welches ebenfalls derzeit keiner Nutzung unterliegt, da auch hier eine Wiedereingangssetzung wie beim Türkenwirt erforderlich ist. Die dafür erforderlichen Kosten für eine Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> wurden ebenfalls einer detaillierten Schätzung unterworfen. Der notwendige Gesamtbetrag beläuft sich dabei auf ca. EUR 0,5 Mio.

## 6. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2007	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.511,40	57.511,40	0,00	0,00
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.845.013,24	6.845.013,24	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.532.863,39	2.532.863,39	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gg. Rechtstr. mit denen ein Bet.Verh. besteht	13.702,52	13.702,52	0,00	0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	5.560.093,87	5.560.093,87	0,00	0,00
<i>davon Steuern</i>	631.688,16	631.688,16	0,00	0,00
<i>davon i.R.d. sozialen Sicherheit</i>	1.048.806,46	1.048.806,46	0,00	0,00
	<b>15.009.184,42</b>	<b>15.009.184,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2006	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	43.253,56	43.253,56	0,00	0,00
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	7.176.045,74	7.176.045,74	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.701.640,18	2.701.640,18	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gg. Rechtstr. mit denen ein Bet.Verh. besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	9.559.014,53	9.559.014,53	0,00	0,00
<i>davon Steuern</i>	546.403,24	546.403,24	0,00	0,00
<i>davon i.R.d. sozialen Sicherheit</i>	946.858,38	946.858,38	0,00	0,00
	<b>19.479.954,01</b>	<b>19.479.954,01</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Die erhaltenen Anzahlungen resultieren zur Gänze aus Anzahlungen zu Forschungsprojekten. Die erhaltenen Anzahlungen werden, sofern bereits entsprechende Aufwendungen angefallen sind,

die zum Bilanzstichtag ihren Niederschlag in den Vorräten gefunden haben, von den noch nicht abgerechneten Leistungen offen abgegrenzt.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Refundierungsverpflichtungen in der Höhe von EUR 4.339.996,70 (2006: TEUR 6.310) für Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

In den Verbindlichkeiten (ohne interne Verrechnungsverbindlichkeiten) zum 31.12.2007 ist insgesamt ein Betrag von EUR 8.974.709,67 (2006: TEUR 11.778) aus der Forschung im Auftrag Dritter enthalten. Es handelt sich hierbei insbesondere um erhaltene Anzahlungen zu Forschungsprojekten (TEUR 6.845), Verbindlichkeiten auf Lieferungen und Leistungen (TEUR 499) und Verbindlichkeiten gegenüber Projektpartnern (TEUR 867).

## 7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

### Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Wir prognostizieren die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen wie folgt:

	<b>Stand 2007</b>	<b>Stand 2006</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
für das folgende Geschäftsjahr	17.700	18.002
für die fünf folgenden Geschäftsjahre	118.273	109.765

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen insbesondere die Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten der Universität sowie die Kosten für KFZ-Leasing und Kopiergeräte.

## V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

### 1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Erlöse auf Grund v. Globalbudgetzuweisungen d. Bundes	78.230.752,56	73.605.581,87
Erlöse aus Studienbeiträgen	4.325.661,55	3.831.834,27
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	182.575,68	196.658,62
Erlöse aus Forschungsleistungen	20.167.695,89	21.001.151,24
sonstige Erlöse und Kostenersätze	5.969.504,41	5.644.329,23
	<b>108.876.190,09</b>	<b>104.279.555,23</b>

Die Betriebsleistung im §27-Bereich beträgt 2007 EUR 28.468.768,53 (2006: TEUR 25.508).

Die darin enthaltenen Umsatzerlöse im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 UG 2002 betragen insgesamt EUR 20.167.695,89 (2006: TEUR 20.999).

Aus der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 UG 2002 sowie aus den von der Universität abgehaltenen Lehrgängen bestehen keine besonderen Risiken. Für voraussichtlich verlustbringende Forschungsprojekte wurde eine Rückstellung in der Höhe von EUR 660.500,00 (2006: TEUR 357) gebildet. Darin enthalten ist auch eine 5%-ige Pauschalrückstellung für eventuell nicht anerkannte Aufwendungen im Rahmen von EU-Projekten.

## 2. Personalaufwand

Der Personalaufwand für Forschungsprojekte im Auftrag Dritter betrug im Jahr 2007 insgesamt EUR 20.193.773,00 (2006: TEUR 17.408). Darin enthalten ist auch der Personalaufwand für im Rahmen von §26-Projekten angestellte Mitarbeiter, der im Jahr 2007 EUR 3.195.895,14 (2006: TEUR 2.299) betrug. Dieser Aufwand wird der Universität zur Gänze ersetzt.

## 3. sonstiger Aufwand

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für Forschungsprojekte im Auftrag Dritter in Höhe von insgesamt EUR 6.329.813,16 (2006: TEUR 5.537) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere Steuern und die übrigen Aufwendungen. Die Steuern, soweit sie nicht unter §2 Z.17 Univ.RechnungsabschlussVO fallen, betragen für Forschungsprojekte im Auftrag Dritter zum 31.12.2007 EUR 4.144,37 (2006: TEUR 7).

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen stellten sich wie folgt dar:

<b>Übrige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>2007 EUR</b>	<b>2006 EUR</b>
Instandhaltungen Gebäude	549.429,42	785.007,33
Betriebskosten Gebäude	2.994.931,94	3.260.006,71
Sonstige Instandhaltungen	843.632,17	988.797,81
Reinigung durch Dritte	1.092.103,24	1.174.652,05
Reiseaufwendungen	1.338.914,92	1.170.869,20
Nachrichtenaufwand	453.504,79	466.379,10
Mieten Gebäude	16.481.280,97	16.608.763,72
Sonstige Miet-, Leasing-, Lizenzgebühren	832.003,54	837.278,87
Stipendien, Aus- u. Fortbildung und ähnl. Förderungen	769.925,97	652.635,30
Sonstige Aufwände	11.729.814,32	7.618.908,50
<b>Summe</b>	<b>37.085.541,28</b>	<b>33.563.298,59</b>

## VI. Sonstige Angaben

### 1. Angaben zu Beteiligungsunternehmen

Zusammensetzung der Beteiligungen zum 31.12.2007:

Name	Sitz	Beteiligung in %	Eigen- kapital EUR	Ergebnis d. letzten GJ EUR
Angewandte Biokatalyse- Kompetenzzentrum GmbH	Graz	10,00	454.123,23	143.083,44 <sup>2)</sup>
Raiffeisen-Lagerhaus Marchfeld registrierte Genossenschaft mbH	Obersieben- brunn	0,19	10.572.163,29	-710.703,62 <sup>3)</sup>
Kompetenzzentrum Holz GmbH	Linz	12,00	696.897,72	240.973,80 <sup>3)</sup>
biopure Referenzsubstanzen GmbH	Tulln	5,00	379.646,14	249.366,31 <sup>1)</sup>
alpS-Zentrum für Naturgefahren Management GmbH	Innsbruck	5,00	53.755,27	-44,48 <sup>1)</sup>
Wassercluster Lunz - Biologische Station GmbH	Lunz am See	33,33	35.100,00	0,00 <sup>3)</sup>
Quantas Analytik GmbH	Tulln	15,00	-64.812,91	-69.300,99 <sup>1)</sup>
BMT Medizinische Forschung und Entwicklung Gesellschaft mbH	Wien	9,50	21.940,12	-8.142,11 <sup>3)</sup>
ASPEX - Vienna GesbR	Wien	20,00	n.A.	n.A.

<sup>1)</sup> Rechnungsabschluss vom 30.09.2007

<sup>2)</sup> Rechnungsabschluss vom 30.06.2007

<sup>3)</sup> Rechnungsabschluss vom 31.12.2006

Zusammensetzung der Beteiligungen zum 31.12.2006:

Name	Sitz	Beteiligung in %	Eigen- kapital EUR	Ergebnis d. letzten GJ EUR
Angewandte Biokatalyse- Kompetenzzentrum GmbH	Graz	10,00	311.039,79	73.681,66 <sup>2)</sup>
Raiffeisen-Lagerhaus Marchfeld registrierte Genossenschaft mbH	Obersieben- brunn	0,19	11.286.122,59	-1.000.945,23 <sup>3)</sup>
Kompetenzzentrum Holz GmbH	Linz	12,00	455.923,92	202.520,41 <sup>3)</sup>
biopure Referenzsubstanzen GmbH	Tulln	5,00	130.279,83	93.786,26 <sup>1)</sup>
alpS-Zentrum für Naturgefahren Management GmbH	Innsbruck	5,00	53.799,75	18.728,49 <sup>1)</sup>
GeBT-Forschungsgesellschaft für Bautechnik GmbH (in Liquidation)	Wien	100,00	17.662,10	17.337,90 <sup>3)</sup>
Wassercluster Lunz - Biologische Station GmbH	Lunz am See	33,33	35.100,00	0,00 <sup>3)</sup>
Quantas Analytik GmbH	Tulln	15,00	4.488,08	-45.511,92 <sup>1)</sup>
ASPEX - Vienna GesbR	Wien	20,00	n.A.	n.A.

<sup>1)</sup> Rechnungsabschluss vom 30.09.2006

<sup>2)</sup> Rechnungsabschluss vom 30.06.2006

<sup>3)</sup> Rechnungsabschluss vom 31.12.2005

Zu den Beteiligungen ist festzuhalten, dass im Rechnungsabschluss 2007 die bestehende Beteiligung an der BMT Medizinische Forschung und Entwicklung Gesellschaft mbH mit EUR 3.800,00 erstmalig berücksichtigt wurde.

## 2. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter

Die Anzahl der Beschäftigten betrug im Jahresdurchschnitt:

	2007	2006
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	56,38	60,11
wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (einschließlich Dozentinnen und Dozenten)	583,13	583,51
Mitarbeiter für Forschungsprojekte im Auftrag Dritter (§26 UG 2006)	94,71	76,54
allgemeines Universitätspersonal	460,48	463,44
<b>Gesamt</b>	<b>1.194,70</b>	<b>1.183,60</b>

Teilbeschäftigte Personen wurden dabei in Vollzeitäquivalenten angegeben.

## 3. Bezüge

An Bezügen sind für die Mitglieder des Rektorats im Rechnungsjahr 2007 insgesamt EUR 454.571,22 (2006: TEUR 353) angefallen. In diesem Betrag sind auch jene Bezüge enthalten, die die beiden Vizerektoren für ihre Tätigkeit als Universitätsprofessoren erhalten haben.

Im Jahr 2008 zur Auszahlung gelangende Leistungsprämien wurden dabei berücksichtigt.

Den Mitgliedern des Universitätsrates wurden im Rechnungsjahr 2007 für deren Tätigkeiten insgesamt EUR 20.533,34 (2006: TEUR 21) an Vergütungen gewährt.

## 4. Stiftungen

### a) Otto-Pregl-Stiftung

Die Universität für Bodenkultur hat vor dem 01.01.2004 durch das Institut für Geotechnik im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit die „Stiftung für geotechnische Grundlagenforschung, Privatstiftung“ (Otto-Pregl-Stiftung) errichtet. Sitz der Stiftung ist in 1180 Wien, Feistmantelstraße 4.

Für das Geschäftsjahr 2007 liegt zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlusserstellung noch kein Jahresabschluss der Stiftung vor.

### b) Stiftungen zu Gunsten der Universität für Bodenkultur

#### - Stiftung 120 Jahre Universität für Bodenkultur

Stifter: Dipl.-Ing. Rupert Hatschek

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Förderung der Belange der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf dem Gebiete des Forstwesens, insbesondere auf den Gebieten Waldbau, Bodenkunde, Forstentomologie, forstliche Ertragslehre und Holzforschung.

Stiftungsvermögen: EUR 218.018,50



- Karl-Schleinzer-Stiftung

Stifter: Österreichische Volkspartei

Stiftungszweck: Die Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben auf allen der Universität für Bodenkultur Wien anvertrauten Gebieten der Wissenschaft, vornehmlich durch finanzielle Förderung von bedürftigen Studierenden, die sich Forschungsarbeiten widmen und sich durch gute Studienleistungen auszeichnen, sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses auf allen der Universität für Bodenkultur Wien anvertrauten Gebieten der Wissenschaft zu fördern.

Stiftungsvermögen: EUR 36.336,42

- Prof. Anton Kurir-Stiftung zur Unterstützung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte

Stifter: Em. Ord. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr. Anton Kurir

Stiftungszweck: Förderung von würdigen jungen wissenschaftlichen Kräften an der Universität für Bodenkultur Wien für hervorragende Forschungsarbeiten. Insbesondere sollen hervorragende Habilitations- bzw. Dissertationsschriften prämiert werden.

Stiftungsvermögen: EUR 36.336,42

Wien, am 30. April 2008

Rektorin  
Dipl.-Ing. Dr.techn. Ingela BRUNER

Vizektor für Finanzen und Ressourcen  
Dr. Erich SEYER

Vizektor für Personal und Recht  
Dr. Lothar MATZENAUER

Vizektor für Forschung  
Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. nat.techn. Martin GERZABEK

# Anlagenpiegel zum 31.12.2007

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2007 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Nach- aktivierungen EUR	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2007 EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwert 31.12.2007 EUR	Buchwert 01.01.2007 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	414.124,93	50.627,70	84.822,68	0,00	0,00	379.929,95	314.188,69	65.741,26	112.751,72	97.638,16
	<b>414.124,93</b>	<b>50.627,70</b>	<b>84.822,68</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>379.929,95</b>	<b>314.188,69</b>	<b>65.741,26</b>	<b>112.751,72</b>	<b>97.638,16</b>
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Bauten auf fremdem Grund	2.790.351,90	119.697,20	3.500,00	2.609,58	0,00	2.909.158,68	462.037,32	2.447.121,36	2.453.810,12	126.195,54
2. technische Anlagen und Maschinen	24.362.708,46	2.163.865,90	213.687,31	440.184,00	0,00	26.753.071,05	13.813.912,28	12.939.158,77	13.698.924,28	3.288.963,99
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5.712.086,85	1.048.875,54	0,00	0,00	0,00	6.760.962,39	4.015.321,21	2.745.641,18	2.599.429,17	902.663,53
4. Sammlungen	103.561,98	0,00	0,00	0,00	0,00	103.561,98	0,00	103.561,98	103.561,98	0,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.778.091,61	1.031.475,93	107.099,48	13.534,19	0,00	7.716.002,25	5.205.340,29	2.510.661,96	2.829.407,81	1.341.668,54
geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	585.000,11	585.000,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	585.000,11
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	479.862,00	128.820,46	0,00	-456.327,77	0,00	152.354,69	0,00	152.354,69	479.862,00	0,00
	<b>40.226.662,80</b>	<b>5.077.735,14</b>	<b>909.286,90</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>44.395.111,04</b>	<b>23.496.611,10</b>	<b>20.898.499,94</b>	<b>22.164.995,36</b>	<b>6.244.491,71</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>										
1. Beteiligungen	104.584,50	0,00	35.000,00	0,00	3.800,00	73.384,50	0,00	73.384,50	104.584,50	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.010.490,89	0,00	0,00	0,00	0,00	1.010.490,89	49.512,56	960.978,33	1.002.976,49	41.998,16
	<b>1.115.075,39</b>	<b>0,00</b>	<b>35.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.800,00</b>	<b>1.083.875,39</b>	<b>49.512,56</b>	<b>1.034.362,83</b>	<b>1.107.560,99</b>	<b>41.998,16</b>
	<b>41.755.863,12</b>	<b>5.128.362,84</b>	<b>1.029.109,58</b>	<b>0,00</b>	<b>3.800,00</b>	<b>45.858.916,38</b>	<b>23.860.312,35</b>	<b>21.998.604,03</b>	<b>23.385.308,07</b>	<b>6.384.128,03</b>

## **Andere Beilagen**

## Auswertung zur Bilanz 2007 der Universität für Bodenkultur Wien (§27)

31.12.2007  
EUR31.12.2006  
EUR31.12.2006  
EUR**AKTIVA****PASSIVA**

	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR	31.12.2006 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	25.996,60	34.645,23	11.986.658,70
	<b>25.996,60</b>	<b>34.645,23</b>	503.923,28
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Bauten auf fremdem Grund	124.961,71	112.584,88	-87.890,01
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.395.782,00	2.670.356,67	12.402.691,97
3. Wissenschaftliche Literatur und Datenträger	42.646,11	30.664,75	
4. Sammlungen	2.906,92	2.906,92	
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	368.912,50	373.646,96	
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	16.265,89	13.534,19	
	<b>2.951.455,13</b>	<b>3.203.694,37</b>	
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Beteiligung	12.282,50	43.462,50	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	960.978,33	1.002.976,49	
	<b>973.240,83</b>	<b>1.046.438,99</b>	
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Betriebsmittel	231.500,00	211.500,00	
2. Noch nicht abgerechnete Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen	17.258.782,66	13.912.546,18	
	-15.858.648,23	-12.663.885,15	
	<b>1.631.634,43</b>	<b>1.460.161,03</b>	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.377.224,76	2.739.324,37	
2. Forderungen gg Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	104.476,68	110.480,41	
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	141.017,81	87.972,20	
	<b>3.622.719,25</b>	<b>2.937.776,98</b>	
<b>III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</b>			
	15.182.217,62	18.563.496,36	
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
	24.962,17	11.537,24	
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>24.412.226,03</b>	<b>27.257.750,20</b>	<b>27.257.750,20</b>
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
Eröffnungsbilanzkapital			
Rücklagen			
Bilanzgewinn/-verlust			
	11.986.658,70	11.986.658,70	
	503.923,28	503.923,28	
	-87.890,01	423.125,87	
	<b>12.402.691,97</b>	<b>12.913.707,85</b>	
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	587.889,00	343.715,89	
2. Sonstige Rückstellungen	2.401.259,06	1.513.068,28	
	<b>2.989.148,06</b>	<b>1.856.784,17</b>	
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	36.436,28	28.561,61	
2. Erhaltene Anzahlungen zu Forschungsprojekten	6.845.013,24	7.176.045,74	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	498.927,82	800.481,35	
4. Verbindlichkeiten gg Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.680,00	0,00	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.580.652,33	3.772.412,98	
6. Interner Verrechnungssaldo zu Bundesmitteln	45.676,33	612.842,50	
	<b>9.020.386,00</b>	<b>12.390.344,18</b>	
<b>D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
	0,00	96.914,00	
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>24.412.226,03</b>	<b>27.257.750,20</b>	<b>27.257.750,20</b>

## Auswertung zur Bilanz 2007 der Universität für Bodenkultur Wien (Bundesmittel)

31.12.2007  
EUR

31.12.2006  
EUR

31.12.2007  
EUR

31.12.2006  
EUR

31.12.2006  
EUR

## PASSIVA

## AKTIVA

	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			Eröffnungsbilanzkapital	9.223.164,67
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	39.744,66	78.106,49	Rücklagen	0,00
	<b>39.744,66</b>	<b>78.106,49</b>	Bilanzgewinn/-verlust	-4.752.010,86
				<b>4.471.153,81</b>
II. Sachanlagen			<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>	
1. Bauten auf fremdem Grund	2.322.159,65	2.341.225,24	1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.847.341,52
2. Technische Anlagen und Maschinen	10.543.396,77	11.028.567,61	2. Sonstige Rückstellungen	14.685.962,72
3. Wissenschaftliche Literatur und Datenträger	2.702.995,07	2.568.764,42		<b>17.533.304,24</b>
4. Sammlungen	100.655,06	100.655,06	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>	
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.141.749,46	2.455.760,85	1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	21.075,12
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	136.088,80	466.327,81	2. Erhaltene Anzahlungen zu Forschungsprojekten	0,00
	<b>17.947.044,81</b>	<b>18.961.300,99</b>	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.033.935,57
III. Finanzanlagen			4. Verbindlichkeiten gg Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	22,52
1. Beteiligungen	61.122,00	61.122,00	5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.979.441,54
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00		<b>6.034.474,75</b>
	<b>61.122,00</b>	<b>61.122,00</b>	<b>D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			1. Vorräte	8.662.046,42
I. Vorräte			2. Noch nicht abgerechnete Leistungen	0,00
1. Betriebsmittel	0,00	0,00	abzüglich erhaltene Anzahlungen	0,00
2. Noch nicht abgerechnete Leistungen	0,00	0,00		<b>0,00</b>
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
			1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	177.382,17
			2. Forderungen gg Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
			3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	91.851,85
			4. Interner Verrechnungssaldo zu § 27	45.676,33
				<b>314.910,35</b>
			III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	17.489.063,34
			<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	
				849.094,06
			<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>36.700.979,22</b>
			<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>34.023.051,33</b>

## Auswertung zur Bilanz 2007 der Universität für Bodenkultur Wien (gesamt)

31.12.2007  
EUR31.12.2006  
EUR**AKTIVA****PASSIVA**

	31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR		31.12.2007 EUR	31.12.2006 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	65.741,26	112.751,72	A. EIGENKAPITAL	21.209.823,37	21.209.823,37
	<b>65.741,26</b>	<b>112.751,72</b>	Eröffnungsbilanzkapital	503.923,28	503.923,28
			Rücklagen	-4.839.900,87	-3.481.559,61
			Bilanzgewinn/-verlust	<b>16.873.845,78</b>	<b>18.232.187,04</b>
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Bauten auf fremdem Grund	2.447.121,36	2.453.810,12	B. RÜCKSTELLUNGEN		
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.939.156,77	13.698.924,28	1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.435.230,52	3.024.310,34
3. Wissenschaftliche Literatur und Datenträger	2.745.641,18	2.599.429,17	2. Sonstige Rückstellungen	17.087.221,78	11.461.756,26
4. Sammlungen	103.561,98	103.561,98		<b>20.522.452,30</b>	<b>14.486.066,60</b>
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.510.661,96	2.829.407,81	C. VERBINDLICHKEITEN		
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	152.354,69	479.862,00	1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	57.511,40	43.253,56
	<b>20.898.499,94</b>	<b>22.164.995,36</b>	2. Erhaltene Anzahlungen zu Forschungsprojekten	6.845.013,24	7.176.045,74
<b>III. Finanzanlagen</b>					
1. Beteiligungen	73.384,50	104.584,50	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.532.863,39	2.701.640,18
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	960.976,33	1.002.976,49	4. Verbindlichkeiten gg Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.702,52	0,00
	<b>1.034.362,83</b>	<b>1.107.562,99</b>	5. Sonstige Verbindlichkeiten	5.560.093,87	9.559.014,53
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>					
<b>I. Vorräte</b>					
1. Betriebsmittel	231.500,00	211.500,00	D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	8.662.046,42	8.469.751,38
2. Noch nicht abgerechnete Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen	17.258.782,66	13.912.546,18			
	-15.858.648,23	-12.663.885,15			
	<b>1.631.634,43</b>	<b>1.460.161,03</b>			
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.554.606,93	3.126.722,62			
2. Forderungen gg Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	104.476,68	110.480,41			
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	232.869,66	150.709,07			
	<b>3.891.953,27</b>	<b>3.387.912,10</b>			
<b>III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</b>					
	32.671.280,96	31.610.477,67			
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>					
	874.056,23	824.100,16			
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>61.067.529,92</b>	<b>60.667.959,03</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>61.067.529,92</b>	<b>60.667.959,03</b>

# Auswertung zur Gewinn- und Verlustrechnung 2007 (Stand 31.12.2007)

Beilage IV/4

	Gesamt EUR	Bundesmittel EUR	§27 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>			
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	78.230.752,56	78.230.752,56	0,00
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	4.325.661,55	4.325.661,55	0,00
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	182.575,68	99.006,00	83.569,68
d) Erlöse aus Forschungsleistungen	20.167.695,89	0,00	20.167.695,89
e) sonstige Erlöse und Kostenersätze	5.969.504,41	1.118.237,93	4.851.266,48
	<b>108.876.190,09</b>	<b>83.773.658,04</b>	<b>25.102.532,05</b>
<i>davon Personalkostenersatz §26</i>	<i>3.195.895,14</i>	<i>0,00</i>	<i>3.195.895,14</i>
<i>Umsatzerlöse ohne §26</i>	<b>105.680.294,95</b>	<b>83.773.658,04</b>	<b>21.906.636,91</b>
<b>1a. Interne Erlöse</b>	<b>2.523.853,92</b>	<b>1.428.702,09</b>	<b>1.095.151,83</b>
<b>2. Veränderung des Bestandes an Materialien sowie noch nicht abgerechneten Leistungen aus Auftragsforschung</b>	<b>3.366.236,48</b>	<b>0,00</b>	<b>3.366.236,48</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagen	46.130,44	23.130,44	23.000,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	172.055,18	104.266,75	67.788,43
c) übrige	861.873,67	630.108,75	231.764,92
	<b>1.080.059,29</b>	<b>757.505,94</b>	<b>322.553,35</b>
<b>4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>			
a) Aufwendungen für Sachmittel	-2.692.343,00	-943.262,34	-1.749.080,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.627.248,32	-2.626.966,53	-281,79
	<b>-5.319.591,32</b>	<b>-3.570.228,87</b>	<b>-1.749.362,45</b>
<b>5. Personalaufwand</b>			
a) Löhne und Gehälter	-52.678.269,42	-35.993.924,39	-16.684.345,03
b) Aufwendungen für externe Lehre	0,00	0,00	0,00
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-1.134.791,97	-840.760,65	-294.031,32
d) Aufwendungen für die Altersvorsorge	-4.059.519,62	-4.058.878,20	-641,42
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-8.606.862,50	-5.391.755,27	-3.215.107,23
f) sonstige Sozialaufwendungen	-58.343,20	-58.695,20	352,00
	<b>-66.537.786,71</b>	<b>-46.344.013,71</b>	<b>-20.193.773,00</b>
<i>davon Personalaufwand §26</i>	<i>-3.195.895,14</i>	<i>0,00</i>	<i>-3.195.895,14</i>
<i>Personalaufwand ohne §26</i>	<b>-63.341.891,57</b>	<b>-46.344.013,71</b>	<b>-16.997.877,86</b>
<b>6. Abschreibungen</b>			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes	-6.342.129,87	-5.173.763,99	-1.168.365,88
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-15.308,28	-11.163,91	-4.144,37
b) übrige	-37.085.541,28	-30.759.872,49	-6.325.668,79
	<b>-37.100.849,56</b>	<b>-30.771.036,40</b>	<b>-6.329.813,16</b>
<b>7a. Interne Aufwendungen</b>	<b>-2.523.853,92</b>	<b>-1.095.151,83</b>	<b>-1.428.702,09</b>
<b>8. Betriebserfolg</b>	<b>-1.977.871,60</b>	<b>-994.328,73</b>	<b>-983.542,87</b>
<b>9. Erträge aus Finanzmittel</b>	<b>926.266,94</b>	<b>195.977,12</b>	<b>730.289,82</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzmittel</b>	<b>-76.979,33</b>	<b>18,55</b>	<b>-76.997,88</b>
<b>11. Finanzerfolg</b>	<b>849.287,61</b>	<b>195.995,67</b>	<b>653.291,94</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.128.583,99</b>	<b>-798.333,06</b>	<b>-330.250,93</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-229.757,27</b>	<b>-48.992,32</b>	<b>-180.764,95</b>
<b>14. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-1.358.341,26</b>	<b>-847.325,38</b>	<b>-511.015,88</b>
<b>15. Auflösung unverteilter Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>16. Jahresgewinn (+) / -verlust (-)</b>	<b>-1.358.341,26</b>	<b>-847.325,38</b>	<b>-511.015,88</b>
<b>17. Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-) aus dem Vorjahr</b>	<b>-3.481.559,61</b>	<b>-3.904.685,48</b>	<b>423.125,87</b>
<b>18. Bilanzgewinn / -verlust seit der Eröffnungsbilanz</b>	<b>-4.839.900,87</b>	<b>-4.752.010,86</b>	<b>-87.890,01</b>

## Auswertung zur Gewinn- und Verlustrechnung 2006 (Stand 31.12.2006)

	Gesamt EUR	Bundesmittel EUR	§27 EUR
1. Umsatzerlöse			
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	73.605.581,87	73.605.581,87	0,00
b) Studienbeiträge	3.831.834,27	3.831.834,27	0,00
c) universitäre Weiterbildungsleistungen	196.658,62	92.820,60	103.838,02
d) Erlöse aus Forschungsleistungen	21.001.151,24	2.250,00	20.998.901,24
e) sonstige Erlöse und Kostenersätze	5.644.329,23	1.602.022,46	4.042.306,77
	<b>104.279.555,23</b>	<b>79.134.509,20</b>	<b>25.145.046,03</b>
<i>davon Personalkostenersatz §26</i>	<i>2.299.418,78</i>	<i>0,00</i>	<i>2.299.418,78</i>
<i>Umsatzerlöse ohne §26</i>	<b>101.980.136,45</b>	<b>79.134.509,20</b>	<b>22.845.627,25</b>
1a. Interne Erlöse	<b>1.208.739,79</b>	<b>771.553,02</b>	<b>437.186,77</b>
2. Veränderung des Bestandes an Materialien sowie noch nicht abgerechneten Leistungen aus Auftragsforschung	<b>362.580,75</b>	<b>0,00</b>	<b>362.580,75</b>
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagen	26.924,25	4.561,70	22.362,55
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	317.131,44	317.131,44	0,00
c) übrige	723.614,66	591.713,33	131.901,33
	<b>1.067.670,35</b>	<b>913.406,47</b>	<b>154.263,88</b>
4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für Sachmittel	-2.557.388,45	-952.836,45	-1.604.552,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.526.384,12	-2.526.372,12	-12,00
	<b>-5.083.772,57</b>	<b>-3.479.208,57</b>	<b>-1.604.564,00</b>
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-49.782.643,69	-35.456.066,93	-14.326.576,76
b) Aufwendungen für externe Lehre	-9.264,88	-9.264,88	0,00
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-1.276.198,70	-1.061.645,93	-214.552,77
d) Aufwendungen für die Altersvorsorge	-3.113.346,18	-3.112.609,34	-736,84
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-8.230.322,06	-5.363.409,19	-2.866.912,87
f) sonstige Sozialaufwendungen	-61.527,76	-62.591,20	1.063,44
	<b>-62.473.303,27</b>	<b>-45.065.587,47</b>	<b>-17.407.715,80</b>
<i>davon Personalaufwand §26</i>	<i>-2.299.418,78</i>	<i>0,00</i>	<i>-2.299.418,78</i>
<i>Personalaufwand ohne §26</i>	<b>-60.173.884,49</b>	<b>-45.065.587,47</b>	<b>-15.108.297,02</b>
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes	<b>-6.710.213,04</b>	<b>-5.585.966,50</b>	<b>-1.124.246,54</b>
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-132.609,55	-125.872,72	-6.736,83
b) übrige	-33.563.298,59	-28.033.199,47	-5.530.099,12
	<b>-33.695.908,14</b>	<b>-28.159.072,19</b>	<b>-5.536.835,95</b>
7a. Interne Aufwendungen	<b>-1.208.739,79</b>	<b>-437.186,77</b>	<b>-771.553,02</b>
<b>8. Betriebserfolg</b>	<b>-2.253.390,69</b>	<b>-1.907.552,81</b>	<b>-345.837,88</b>
9. Erträge aus Finanzmittel	682.410,27	200.447,30	481.962,97
10. Aufwendungen aus Finanzmittel	-27.023,94	-19.849,81	-7.174,13
<b>11. Finanzerfolg</b>	<b>655.386,33</b>	<b>180.597,49</b>	<b>474.788,84</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.598.004,36</b>	<b>-1.726.955,32</b>	<b>128.950,96</b>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-170.242,62	-67.005,85	-103.236,77
<b>14. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-1.768.246,98</b>	<b>-1.793.961,17</b>	<b>25.714,19</b>
15. Auflösung unverteuerter Rücklagen	0,00	0,00	0,00
<b>16. Jahresgewinn (+) / -verlust (-)</b>	<b>-1.768.246,98</b>	<b>-1.793.961,17</b>	<b>25.714,19</b>
17. Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-) aus dem Vorjahr	-1.713.312,63	-2.110.724,31	397.411,68
<b>18. Bilanzgewinn / -verlust seit der Eröffnungsbilanz</b>	<b>-3.481.559,61</b>	<b>-3.904.685,48</b>	<b>423.125,87</b>



# **Auftragsbedingungen**



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2007)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006 sowie am 31.08.2007.

## Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeiten schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen und Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufstätiger Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertigen Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Ver-sicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbe-strittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

## 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

## 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

### **17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten**

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## **II. TEIL**

### **18. Geltungsbereich**

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### **19. Umfang und Ausführung des Auftrages**

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### **20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

### **21. Kündigung**

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

### **22. Honorar und Honoraranspruch**

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

### **23. Sonstiges**

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

## **III. TEIL**

### **24. Geltungsbereich**

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.